

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 1 von 9

Die folgenden Module gelten für Personal, das von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

- Eifelbahn Verkehrsgesellschaft eingesetzt wird.

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	Zugv	HZ	
408.2100Z00	Modulgruppen 408.21 – 27; Erläuterungen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.4800Z00	Modulgruppe 408.48; Erläuterungen		30.10.2014	13.12.2015	/					/			/
0	Inhalt												
EVG	Vorspann für Module des EVU	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BRW.0100	Anwenderhinweise	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
EVG.0101	Modulübersicht für den Mitarbeiter	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BRW.0102	Glossar	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BRW.0103	Abkürzungsverzeichnis	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
40821	Vorspann Richtlinie 408.21-27		30.10.2014	12.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.2100	Verzeichnis der Aktualisierungen Richtlinie 408.21-27; Modulgruppen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.2101	Inhalt und zusätzliche Regeln		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.2101A01	Begriffe		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.2101A02	Abkürzungen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.2101A03	Verkehrstage		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
1	Allgemeine Regelungen												
11	Allgemeine Regelungen zum Personal												
BRW.1101	Grundsätze	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.2202	Aufträge und Meldungen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BRW.1111	Tätigkeiten verrichten	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
EVG.1111	Tätigkeiten verrichten	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
408.2111	Vorrang von Sicherheit und Pünktlichkeit		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
12	Verhalten im Arbeitsbereich												
BRW.1210	Grundsätze	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BRW.1211	Kommunikation	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
4	Züge vorbereiten												
43	Vorbereiten der Züge												
BRW.4311	Wagenliste führen	/	17.10.2014	13.12.2015	/		/					/	

¹ Eintrag „k.A.“ steht für keine Anwendung im Unternehmen.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 2 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit							
					Tf	Tb	Zf	Zs	GA	Rb	Zugv	HZ
EVG.4311	Wagenliste führen	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/	/				/	
BRW.4311A01	Anleitung zum Führen der Wagenliste für Güterzüge	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
EVG.4311A01	Anleitung zum Führen der Wagenliste für Güterzüge	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4311A02	Anleitung zum Führen der Wagenliste für Reisezüge		17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
EVG.4311A02	Anleitung zum Führen der Wagenliste für Reisezüge		11.05.2015	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4311A03	Anleitung zum Führen der internationalen Wagenliste für Reisezüge		17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
EVG.4311A04	Meldestellen beim Transport von Gefahrgut	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4311V01	Vordruck Wagenliste	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4311V02	Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge		17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4312	Bremszettel führen	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4312A01	Anleitung zum Führen des Bremszettels	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4312V01	Vordruck Bremszettel	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
408.2321	Zug vorbereiten		30.10.2014	13.12.2015	/	/		/			/	
BRW.4321	Zug vorbereiten		17.10.2014	13.12.2015	/	/		/			/	
EVG.4321	Zug vorbereiten		11.05.2015	13.12.2015	/	/		/			/	
47	Bilden der Züge											
408.2701	Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge		30.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4701	Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
EVG.4701	Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4701A01	Zulässige Geschwindigkeit von Güterwagen	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
408.2711	Stärke oder Länge der Züge		30.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
BRW.4711	Stärke oder Länge der Züge	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
408.2721	Bremsen im Zug, Mindestbremsleistung		30.10.2014	13.12.2015	/	/					/	
5	Regelungen zum Durchführen des Betriebes											
53	Züge fahren – Regelfall –											
408.2131	Grundstellung von Weichen und Gleissperren, Umstellverbot		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/		/	/	/
408.2212	Fahrordnung auf der freien Strecke		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/			
408.2301	Ohne Streckenkenntnis fahren, Ortskenntnis		30.10.2014	13.12.2015	/							
BRW.5301	Zugpersonal		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/				/
EVG.5301	Zugpersonal		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/				/

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 3 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	Zugv	HZ	
EVG.5301A01	Streckenkenntnis	/	11.05.2015	13.12.2015	/		/ ²						/
EVG.5301A02	Fahrzeugkenntnis	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.5301V01	Auftrag zum Erwerb der Strecken-/ Bahnhofskenntnis	/	11.05.2015	13.12.2015	/		/ ²						/
EVG.5301V02	Auftrag zum Erwerb der einge- schränkten Streckenkenntnis	/	11.05.2015	13.12.2015	/								/
BRW.5325	Zugaufsicht		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				
408.2331	Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof		30.10.2014	13.12.2015	/		/	/	/				/
EVG.2331	Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof		11.05.2015	13.12.2015	/		/	/	/				/
BRW.5331	Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof – Be- sonderheiten –		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/	/				/
BRW.5332	Abfahrbereitschaft feststellen		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/	/				/
BRW.5332A01	Außentüren bei Reisezugwagen		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/	/				/
BRW.5332A02	Abfahrauftrag bei Reisezügen		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/	/				/
BRW.5333	Abfahrt des Zuges		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
EVG.5333	Abfahrt des Zuges		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
408.2341	Fahrt des Zuges		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/						/
EVG.2341	Fahrt des Zuges		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/						/
408.2341A01	Erläuterungen zur Führerraumzei- ge des Fahrplans		30.10.2014	13.12.2015	/	/							/
408.2341A02	Erläuterungen zum Buchfahrplan		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/						/
BRW.5341	Fahrt des Zuges – Aufgaben des Triebfahrzeugpersonals –		17.10.2014	13.12.2015	/	/							/
BRW.5342	Fahrt des Zuges – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/					
BRW.5342A01	Erläuterungen zum Fahrplan für Zug- führer		17.10.2014	13.12.2015	/		/						
EVG.5342A01	Erläuterungen zum Fahrplan für Zug- führer		11.05.2015	13.12.2015	/		/						
408.2351	Zug oder Zugteile abstellen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
BRW.5351	Zug oder Zugteile abstellen		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
54	Züge fahren – Besonderheiten –												
BRW.5401	Anordnung über den Zugverkehr		17.10.2014	13.12.2015					/				
BRW.5401V01	Vordruck Anordnung über den Zug- verkehr		17.10.2014	13.12.2015					/				
408.2411	Befehle		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/		/				/
EVG.2411	Befehle		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/		/				/
408.2411V01	Vordruck Befehle		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/		/				/
408.2415	Fahrplan-Mitteilung		30.10.2014	13.12.2015	/		/						

² nur für Zf mit Zusatzausbildung zur streckenkundigen Person

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 4 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	oA	Rb	Zugv	HZ	
408.2415V01	Vordruck Fahrplan-Mitteilung		30.10.2014	13.12.2015	/		/						
BRW.5415	Fahrplan-Mitteilung		17.10.2014	13.12.2015	/		/						
EVG.5415	Fahrplan-Mitteilung		11.05.2015	13.12.2015	/		/						
408.2431	Züge des Gelegenheitsverkehrs, Umleiten von Zügen		30.10.2014	13.12.2015	/		/						
408.2435	Von den für Bahnanlagen oder Fahr- zeuge vorgesehenen Maßen abwei- chen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/				/	/
408.2441	Nachschieben		30.10.2014	13.12.2015	/								
BRW.5441	Nachschieben		17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.5441	Nachschieben		11.05.2015	13.12.2015	/								
408.2445	Geschobene Züge		30.10.2014	13.12.2015	/	/ ³	/	/ ³					
408.2451	Einfahrten in teilweise besetzte Gleise ohne Halt zeigendes Zielsignal		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2452	Fahrplanhalt ausfallen lassen		30.10.2014	13.12.2015	/		/						
EVG.2452	Fahrplanhalt ausfallen lassen		11.05.2015	13.12.2015	/		/						
408.2455	Halten, Weiterfahren nach Halt, Halt vor der beabsichtigten Stelle		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2456	Zugfahrt mit besonderem Auftrag		30.10.2014	13.12.2015	/								/
408.2458	Zulassung einer Zugfahrt zurück- nehmen		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2462	Von der Fahrordnung auf der freien Strecke abweichen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
408.2463	Auf dem Gegengleis fahren		30.10.2014	13.12.2015	/								/
408.2475	Arbeiten an der LZB- oder ETCS- Streckeneinrichtung		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2481	Sperrfahrten durchführen		30.10.2014	13.12.2015	/		/						/
EVG.2481	Sperrfahrten durchführen		11.05.2015	13.12.2015	/		/						/
408.2485	Hilfszüge auf Strecken mit unterbro- chener Arbeitszeit durchführen		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2487	Zugfahrten auf Strecken mit Stich- streckenblock durchführen		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2487V01	Vordruck Fernsprechbuch für Strecken mit Stichstreckenblock Trieb- fahrzeugführer		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2488	Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt oder umgekehrt		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2491	Reisende sichern		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
55	Züge fahren – Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb –												
408.2501	Betriebsstelle nach unterbrochener Arbeitszeit nicht besetzt		30.10.2014	13.12.2015	/								
BRW.5505	Zugpersonal arbeitsunfähig		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
BRW.5505A01	Zugpersonal arbeitsunfähig – Be- sonderheiten bei Dampfzügen –		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/

³ nur mit der Qualifikation, Mitarbeiter an der Spitze des Zuges.

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 5 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	Zugv	HZ	
BRW.5511	Schwierigkeiten beim Ein- oder Aussteigen		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/					/
BRW.5512	Nach Halten am Bahnsteig anfahren		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/					/
408.2531	Unzulässiges Vorbeifahren an Haltsignalen, LZB-Halt, ETCS-Halt oder an einer Stelle, an der nach Befehl zu halten war; Wechsel in ETCS-Betriebsart TR		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2541	Gleise erkunden		30.10.2014	13.12.2015	/								/
408.2552	Offene Türen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
BRW.5552	Offene Türen bei Reisezugwagen		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
408.2553	Unregelmäßigkeiten an Fahrzeugen und Ladungen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
408.2554	Unregelmäßigkeiten an Stromabnehmern, Feuer im Zug		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
EVG.2554	Unregelmäßigkeiten an Stromabnehmern, Feuer im Zug		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
BRW.5554	Feuer im Zug		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
EVG.5554	Feuer im Zug		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
408.2561	Auf Sicht fahren, Geschwindigkeit ermäßigen		30.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.2561	Auf Sicht fahren, Geschwindigkeit ermäßigen		11.05.2015	13.12.2015	/								
408.2571	Zug hält aus unvorhergesehenem Anlass		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
EVG.2571	Zug hält aus unvorhergesehenem Anlass		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/					/
BRW.5571	Halt aus unvorhergesehenem Anlass		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
408.2572	Zug zurücksetzen		30.10.2014	13.12.2015	/	β	/	β	β	β	β	β	β
408.2581	Verhalten bei Gefahr		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
BRW.5581	Verhalten bei Gefahr		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/				/
408.2591	Sonstige Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb		30.10.2014	13.12.2015	/								
BRW.5591	Sonstige Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb		17.10.2014	13.12.2015	/		/	/					
EVG.5591	Sonstige Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb		11.05.2015	13.12.2015	/		/	/					
56	Züge fahren – Unregelmäßigkeiten an technischen Einrichtungen –												
408.2651	Unregelmäßigkeiten an der Zugbeeinflussung		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2661	Signalbild erloschen oder nicht zweifelsfrei erkennbar, Signal nicht beleuchtet		30.10.2014	13.12.2015	/								/
408.2671	Unregelmäßigkeiten an Bahnübergängen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	β	β	β	β	/
EVG.2671	Unregelmäßigkeiten an Bahnübergängen		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	β	β	β	β	/
408.2681	Bremsen bei Unregelmäßigkeiten handhaben		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 6 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	GA	Rb	Zugv	HZ	
BRW.5681	Bremsen bei Unregelmäßigkeiten handhaben – Aufgaben des Zugbegleitpersonals –		17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
408.2691	Sonstige Unregelmäßigkeiten an technischen Einrichtungen		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
EVG.2691	Sonstige Unregelmäßigkeiten an technischen Einrichtungen		11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/					/
6	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen												
61	Führen von Triebfahrzeugen												
BRW.6101	Grundsätze	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6101	Grundsätze	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6101A01	Teilarbeiten persönlicher Art ausführen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6101A02	Ausfüllhinweise	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6101V01	Nachweis der Schichtabweichungen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6101V02	Information von unterwegs	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6102	Vorbereitungs- und Abschlussdienst ausführen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6102	Vorbereitungs- und Abschlussdienst ausführen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6102V01	Übergabebuch	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6102V02	Übergabebuch, Einlegeblatt	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6103	Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6103	Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6103V01	Auftragsschein/Fahrzeugstörungsmeldung	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6104	Ausrüstungen und Unterlagen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6104	Ausrüstungen und Unterlagen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6104A01	Ausrüstungsgegenstände auf Tfz und Stwg	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6105	Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6105	Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6105A01	Muster der Dienstaussweise der Aufsichts- und Polizeibehörden	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6105A02	Berechtigungsdokumente der DB zur Mitfahrt im Führerraum	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6106	Verhalten bei Fahrt unter Oberleitung	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/							/
BRW.6110	Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6110	Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6110A01	Verhalten bei Zugkraftunterbrechungen oder Hauptschalterauslösungen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 7 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	Zugv	HZ	
BRW.6111	Stromabnehmer einstellen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6111	Stromabnehmer einstellen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6112	Störungen bei elektrischen Triebfahrzeugen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6112	Störungen bei elektrischen Triebfahrzeugen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6112A01	Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung - Fahrzeuge mit Diagnoseeinrichtung	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6112A02	Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung - Fahrzeuge ohne Diagnoseeinrichtung	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6120	Besonderheiten bei Brennkraft-Triebfahrzeugen	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6120A01	Zughakenbelastung und Druckkraftbegrenzung bei Brennkraft-Triebfahrzeugen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6121	Heizdampfkessel bei Brennkraft-Triebfahrzeugen betreiben	/	17.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6121	Heizdampfkessel bei Brennkraft-Triebfahrzeugen betreiben	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
BRW.6130	Besonderheiten bei Dampf-Triebfahrzeugen		17.10.2014	k.A.									
EVG.6140	Besonderheiten bei Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6140A01	Bauartkompatible Einheiten	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6140A02	Kategorien von Zweiwegefahrzeugen	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6140V01	Fahrzeugsbegleitbuch	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6140V02	Fahrzeugsbegleitbuch, Einlegeblatt	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
65	Sonstige Regelungen												
BRW.6510	Manuelles Kuppeln und Entkuppeln	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
EVG.6510	Manuelles Kuppeln und Entkuppeln	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
EVG.6510A01	Kuppeln von Triebfahrzeugen durch Triebfahrzeugführer	/	11.05.2015	13.12.2015	/								/
8	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement												
BRW.8130	Evakuierung von Reisezügen	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
BRW.8130A01	Erweiterte Besetzung bei Zugfahrten in Tunnelbereichen	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
BRW.8130A02	Schematischer Handlungsablauf bei Brand im Zug mit Zub	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
BRW.8130A03	Schematischer Handlungsablauf bei Brand im Zug ohne Zub	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/							/
BRW.8130A04	Ausfall der Sprechverbindung zwischen Tf und Wagenzug	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/					/
BRW.8581	Verhalten bei Gefahr	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
EVG.8581	Verhalten bei Gefahr	/	11.05.2015	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 8 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	cA	Rb	Zugv	HZ	
9	Formularsammlung												
BRW.4311V01	Vordruck Wagenliste	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/						/	
BRW.4311V02	Vordruck Internationale Wagenliste für Reisezüge	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/							
BRW.4312V01	Vordruck Bremszettel	/	17.10.2014	13.12.2015	/	/						/	
EVG.5301V01	Auftrag zum Erwerb der Strecken-/Bahnhofskenntnis	/	11.05.2015	13.12.2015	/		/						/
EVG.5301V02	Auftrag zum Erwerb der eingeschränkten Streckenkenntnis	/	11.05.2015	13.12.2015	/								/
408.2411V01	Vordruck Befehle		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2415V01	Vordruck Fahrplan-Mitteilung		30.10.2014	13.12.2015	/								
408.2487V01	Vordruck Fernsprechbuch für Strecken mit Stichstreckenblock Triebfahrzeugführer		30.10.2014	13.12.2015	/								
EVG.6101V02	Information von unterwegs	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6102V01	Übergabebuch	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6102V02	Übergabebuch, Einlegeblatt	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6103V01	Auftragschein/Fahrzeugstörungsmeldung	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6140V01	Fahrzeugbegleitbuch	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
EVG.6140V02	Fahrzeugbegleitbuch, Einlegeblatt	/	11.05.2015	13.12.2015	/								
40821	Stichwortverzeichnis Richtlinie 408.21-27		30.10.2014	13.12.2015	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Rangieren													
40848	Vorspann Richtlinie 408.48		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4800	Verzeichnis der Aktualisierungen Richtlinie 408.48; Modulgruppen		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4801	Inhalt und zusätzliche Regeln		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4801A01	Begriffe		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4801A02	Abkürzungen		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4801A03	Verkehrstage		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4801A04	Gültigkeit der Module für Mitarbeiter		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4802	Tätigkeiten, Uhrzeitvergleich		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4811	Allgemeines		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4812	Besonderheiten		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4813	Vorbereiten		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/
408.4814	Durchführen - Regelfall		30.10.2014	13.12.2015	/						/		
408.4815	Durchführen - Weichen, Gleissperren, Signale		30.10.2014	13.12.2015	/						/		
408.4816	Durchführen - Übergänge sichern		30.10.2014	13.12.2015	/						/		
408.4817	Durchführen - Ladestellen oder Umschlaggleise bedienen		30.10.2014	13.12.2015	/						/		
408.4818	Durchführen - Abstoßen und Abläufen		30.10.2014	13.12.2015	/						/		

Betriebsregelwerk EVU	Hinweise zum Betriebsregelwerk EVU
Modulübersicht für Mitarbeiter	EVG.0101 Seite 9 von 9

Modulnummer	Bezeichnung	FV-NE	Stand	gültig ab ¹	ausgeführte Tätigkeit								
					Tf	Tb	Zf	Zs	öA	Rb	Zugv	HZ	
408.4821	Fahrzeuge aufhalten		30.10.2014	13.12.2015	/						/		
408.4831	Fahrzeuge abstellen und festlegen		30.10.2014	13.12.2015	/						/		
408.4841	Auf Hauptgleisen rangieren		30.10.2014	13.12.2015	/						/		
408.4851	Gleise sperren, Oberleitung ausgeschaltet oder gestört		30.10.2014	13.12.2015									
40848	Stichwortverzeichnis Richtlinie 408.48		30.10.2014	13.12.2015	/						/		/



Betriebsregelwerk EVU	Allgemeine Regelungen
Allgemeine Regelungen zum Personal	EVG.1111
Tätigkeiten verrichten	Seite 1 von 1

zu BRW.1111

3 Tätigkeiten abgrenzen

Ergänzung:

Der Triebfahrzeugführer an der Spitze des Zuges, bei geschobenen Zügen der Triebfahrzeugführer des ersten arbeitenden Triebfahrzeugs, nimmt grundsätzlich die Aufgabe des Zugführers wahr, es sei denn, einem anderen Mitarbeiter wurde die Aufgabe des Zugführers übertragen.

Zugführer

Das Zugpersonal untersteht dem Zugführer.

Zugpersonal

4 Allgemeine Regeln zum Dienst

Ergänzung:

- (3) Bei unterbrochener Arbeitszeit ist der Beginn der Unterbrechung beteiligten Stellen mitzuteilen, wenn dies in den Regeln des EVU bestimmt ist.

**Unterbrochene
Arbeitszeit**

Die zu übergebenden Unterlagen müssen an der in den Regeln des EVU bestimmten Stelle hinterlegt werden.

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof	EVG.2331 Seite 1 von 1

zu 408.2331

2 Arten der Zustimmung

Ergänzung:

- (3) Kann die Zugaufsicht die Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt nicht selbst feststellen, informiert der Triebfahrzeugführer die Zugaufsicht.

Information der Zugaufsicht

Hat der Triebfahrzeugführer selbst die Zugaufsicht, informiert er über die Zustimmung zur Abfahrt weitere Mitarbeiter am Zug, die an der Abfertigung beteiligt sind.

3 Besonderheiten

Ergänzung:

- (4) Wenn in einem Gleis mehrere Züge zur Abfahrt bereit stehen, die am selben Signal zugelassen werden sollen, informiert der Triebfahrzeugführer des zweiten oder evtl. weiteren Zuges die jeweilige Zugaufsicht, dass

Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit

- noch die zusätzliche, mündliche Zustimmung des Fahrdienstleiters erforderlich ist oder
- die zusätzliche, mündliche Zustimmung zur Abfahrt gegeben wurde.

Hat der Triebfahrzeugführer selbst die Zugaufsicht, informiert er weitere Mitarbeiter, die an der Abfertigung beteiligt sind.

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Züge fahren Fahrt des Zuges	EVG.2341 Seite 1 von 1

zu 408.2341

6 Melden

Ergänzung:

- (4) Die Feststellungen nach 408.2341 Abschnitt 6 Absätze (1) und (2) trifft der Zugführer und meldet dies im Anschluss dem Triebfahrzeugführer.

Zugführer

7 Bedarfshalt vormelden

Ergänzung:

Wenn auf einer Betriebsstelle bei einem Bedarfshalt Wagen abzusetzen sind, informiert der Zugführer den Triebfahrzeugführer, damit dieser die Meldung an den Fahrdienstleiter abgeben kann.

Wagen absetzen



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Befehle	EVG.2411 Seite 1 von 1

zu 408.2411

3 Verständigen

Ergänzung:

Der Triebfahrzeugführer informiert

1. die Zugaufsicht, wenn der Empfang des Befehls Bedingung für das Erteilen des Abfahrauftrags ist. **Zugaufsicht**
2. den Mitarbeiter auf der Spitze eines geschobenen Zuges, wenn der Inhalt des Befehls von ihm beachtet werden muss. **Geschobener Zug**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Fahrplanhalt ausfallen lassen	EVG.2452 Seite 1 von 1

zu 408.2452Ergänzung:

- (3) Wenn ein Fahrplanhalt ausfallen muss, informiert der Triebfahrzeugführer den Zugführer.

Information des Zugführers

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Sperrfahrten durchführen	EVG.2481 Seite 1 von 1

zu 408.2481

5 Abfahrt

Ergänzung:

Der Triebfahrzeugführer informiert den Zugführer über die Zustimmung zur Abfahrt.

Zugführer

9 Rück- oder Weiterfahrt

Ergänzung:

Die Meldung des Triebfahrzeugführers an den Fahrdienstleiter über die Rück- oder Weiterfahrt der Sperrfahrt darf erst erfolgen, wenn die Sperrfahrt vorbereitet ist.

**Verständigung
des Fdl**

10 Sperrfahrt beenden

Ergänzung:

Die Feststellung nach Abschnitt 10 trifft der Zugführer und informiert den Triebfahrzeugführer.

Zugführer

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Unregelmäßigkeiten an Stromabnehmern, Feuer im Zug	EVG.2554 Seite 1 von 1

zu 408.2554

2 Feuer im Zug

Ergänzung:

- (3) Sobald ein Zugbegleiter erkennt, dass der Brand nicht gelöscht werden kann, muss er die Räumung des Zuges mit dem Triebfahrzeugführer abstimmen. Die Räumung
- verantwortet der Zugführer und
 - beachtet die Regeln zur Evakuierung von Reisezügen.

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Auf Sicht fahren, Geschwindigkeit ermäßigen	EVG.2561 Seite 1 von 1

zu 408.2561

1 Auf Sicht fahren

Ergänzung:

- (1) Ergänzend zu den Vorgaben im Modul 408.2561 gelten folgende Geschwindigkeiten beim Fahren auf Sicht:

- bei Tag und sichtigem Wetter
höchstens 40 km/h,
- bei Dunkelheit und sichtigem Wetter
höchstens 15 km/h,
- bei unsichtigem Wetter
Schrittgeschwindigkeit.

Ergänzende Regeln zur Geschwindigkeit

Muss der Triebfahrzeugführer bei extrem unsichtigem Wetter annehmen, auch bei Schrittgeschwindigkeit vor einem Hindernis oder Haltsignal nicht mehr zum Halten zu kommen, darf er ein Fahren auf Sicht nicht durchführen.

Extrem unsichtiges Wetter

Für Sperrfahrten mit Rettungszügen der DB Netz AG ist für das Fahren auf Sicht zusätzlich geregelt:

Rettungszüge

Bei Dunkelheit und sichtigem Wetter darf mit eingeschalteten Zusatzscheinwerfern höchstens 40 km/h gefahren werden.

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Halt aus unvorhergesehenem Anlass	EVG.2571 Seite 1 von 1

zu 408.2571

3 Aufenthalt melden

Ergänzung:

Der Triebfahrzeugführer informiert das Zugbegleitpersonal über die längere Aufenthaltsdauer.

Zugpersonal

4 Zugtrennung

Ergänzung:

Bei Zugtrennungen können in einem Anhang ergänzende Regelungen vorgegeben sein.

Ergänzende Regeln

8 Zugteil bleibt auf der freien Strecke stehen

Ergänzung:

Die Maßnahmen nach Abschnitt 8 Absatz (1) bis (3) trifft der Zugführer und informiert den Triebfahrzeugführer.

Zugführer



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Unregelmäßigkeiten an Bahnübergängen	EVG.2671 Seite 1 von 1

zu 408.2671

2 Bahnübergang sichern

Ergänzung:

Bei geschobenen Fahrten übernimmt der Mitarbeiter an der Spitze der Fahrt die Aufgaben des Triebfahrzeugführers zum Sichern des Bahnübergangs.

**Geschobene
Fahrt**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Sonstige Unregelmäßigkeiten an technischen Einrichtungen	EVG.2691 Seite 1 von 1

zu 408.2691

5 **Schlussignal nicht vollständig**

Ergänzung:

Wenn das Zugpersonal, nachdem der Zug vorbereitet ist, feststellt, dass bei einem Reisezug als Schlussignal nur ein Zeichen vorhanden ist, sind Zugführer und Triebfahrzeugführer zu informieren.

**Melden durch
Zugpersonal**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Wagenliste führen	EVG.4311 Seite 1 von 1

zu BRW.4311

1 Grundsätze

Ergänzung:

- (6) Die Durchschrift der Wagenliste ist auf dem Zuganfangsbahnhof, die Urschrift auf dem Zugendbahnhof abzugeben.

**Verbleib der
Wagenliste**

Die Urschrift der Wagenliste begleitet den Zug bis zum Endbahnhof.

In den örtlichen Zusätzen ist angegeben, wo Durchschriften beim Übergang eines Zuges auf ein anderes EVU abzugeben sind. Auf den in den örtlichen Zusätzen bestimmten Unterwegsbahnhöfen sind für zugesetzte oder abgesetzte Wagen Auszüge aus der Wagenliste abzugeben.

- (7) Für Güterzüge im grenzüberschreitenden Verkehr können abweichende Wagenlisten verwendet werden.

**Internationale
Wagenliste für
Güterzüge**

2 Besonderheiten

Ergänzung:

- (3) Wenn die Zug- und Gefahrgutdaten beim Transport von Gefahrgut nicht in einem elektronischen System (z.B. PVG) hinterlegt sind, ist immer eine Wagenliste zu führen. Beim Transport von Gefahrgut auf einem Triebfahrzeug sind dessen Fahrzeugnummer, die UN-Nummer und die Nummer des Gefahrzettelmusters mit in die Wagenliste aufzunehmen.

Gefahrgut

In einem Anhang zu diesem Modul kann für das EVU die Stelle genannt werden, an die im Rahmen der Zugvorbereitung folgende Information zu melden sind:

- die Zugnummer,
- die Reihenfolge der Fahrzeuge im Zug mit der Fahrzeugnummer sowie bei Wagen der Wagengattung,
- die UN-Nummern und Nummer der Gefahrzettelmuster der beförderten gefährlichen Güter in oder auf den einzelnen Wagen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen der Wagenliste für Güterzüge	EVG.4311A01 Seite 1 von 1

zu BRW.4311A01

10 Spalte 10Ergänzung:

In Spalte 10 sind einzutragen:

Bemerkungen

...

15. bei Sonderplanwagen „Spl“
16. bei Reisezugwagen – soweit am Fahrzeug angeschrieben –
 - die Kennbuchstaben „a“, „h“, „n“, „y“, oder „z“
 - „TB 0“,
 - „o. Zub“,
 - bei Reisezugwagen ausländischer Bahnen, die Zeichen ee im RIC- oder im Konventionsraster tragen, „ ee “.

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Vorbereiten der Züge Anleitung zum Führen der Wagenliste für Reisezüge	EVG.4311A02 Seite 1 von 1

zu BRW.4311A02

7 Spalte 6

Ergänzung:

- (7) Besitzt ein Fahrzeug mehr als einen Bremsapparat, ist beim Ausfall eines Bremsapparates das Bremsgewicht durchzustreichen und das anteilig anrechenbare Bremsgewicht einzutragen.

Fahrzeug mit mehreren Bremsapparaten

10 Spalte 10

Ergänzung:

In Spalte 10 sind einzutragen

Bemerkungen

...

4. bei Reisezugwagen – soweit am Fahrzeug angeschrieben –
- die Kennbuchstaben „a“, „h“, „n“, „y“, oder „z“,
 - „TB 0“,
 - „o. Zub“,
 - bei Reisezugwagen ausländischer Bahnen die Zeichen ee im RIC- oder Konventionsraster tragen, „ee“.

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Züge vorbereiten Zug vorbereiten	EVG.4321 Seite 1 von 1

zu BRW.4321

2 Wann ist ein Zug vorbereitet?

Ergänzung:

Ein Zug ist vorbereitet, wenn

Bedingungen

...

8. – soweit im Bremszettel angegeben ist, dass sich im Zug Wagen mit gefährlichen Gütern befinden – sich Frachtbrief oder Begleitschein der Sendungen mit gefährlichen Gütern auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges befinden. Befindet sich der Triebfahrzeugführer auf dem Fahrzeug an der Spitze des Zuges, aber nicht im Führerraum, müssen die Frachtbriefe oder Begleitscheine im Führerraum des Triebfahrzeugs liegen.
9. a) – soweit eine Wagenliste geführt wird – und in dieser „Schwer“, „Lü“, „Ausend“ oder „Aufz“ angegeben ist oder
b) – soweit keine Wagenliste geführt wird – und im Zug außergewöhnliche Sendungen oder außergewöhnliche Fahrzeuge eingestellt sind, sich die Beförderungsanordnungen für die im Zug eingestellten außergewöhnlichen Sendungen oder außergewöhnlichen Fahrzeuge beim Zug befinden und die Nummern der Beförderungsanordnungen dem Fahrdienstleiter gemeldet worden sind. Die Meldung der Nummern der Beförderungsanordnungen an den Fahrdienstleiter ist nicht bei Zügen erforderlich, die im Modul 408.2321 Abschnitt 1 ausgenommen sind.

3 Melden

Ergänzung:

- (2) Der Zugführer oder ein örtlich beauftragter Mitarbeiter des EVU – falls nicht vorhanden der Triebfahrzeugführer – meldet, dass der Zug vorbereitet ist.

An den Fahrdienstleiter melden



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Vorbereiten von Zügen und Rangierfahrten
Bilden der Züge Allgemeine Regeln für das Bilden der Züge	EVG.4701 Seite 1 von 1

zu BRW.4701

2 Auszuschließende Fahrzeuge

Ergänzung:

- (2) In Güterzüge, die mit Ausnahmegenehmigung mit mehr als 120 km/h verkehren, dürfen nur Güterwagen eingestellt werden, die für die zulässige Geschwindigkeit des Zuges zugelassen sind.

**Güterwagen,
Züge über
120 km/h**

3 Besonderheiten beim Einstellen von Fahrzeugen

Ergänzung:

- (7) Ein nicht arbeitendes Triebfahrzeug darf nur dann in den Wagenzug eingestellt werden, wenn auf einer Tafel oder in anderer geeigneter Weise die zulässige Geschwindigkeit, der Beförderungsweg, die eingestellte Bremsstellung und bei der Zugbildung zu beachtende Regeln, z. B. Beförderung des Fahrzeugs am Schluss des Zuges, angegeben sind.

**Nicht arbeitende
Triebfahrzeuge**



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugpersonal	EVG.5301 Seite 1 von 1

zu BRW.5301

1 Triebfahrzeuge mit Triebfahrzeugführern besetzen

Ergänzung:

- (5) Die Regelungen zur Streckenkenntnis befinden sich im Modul DB.5301A01.

**Strecken-
kenntnis**

4 Unterlagen und Gegenstände Triebfahrzeugführer

Ergänzung:

- (1) Der Triebfahrzeugführer muss die Angaben zum Streckenbuch während seiner Tätigkeit einsehen können.

**Fahrplan, Stre-
ckenbuch**

5 Unterlagen und Gegenstände Zugführer

Ergänzung:

- (1) Wenn die zu beachtenden Fahrplanangaben und das Streckenbuch vor und während der Fahrt eingesehen werden können, kann auf die separate Ausgabe des Fahrplans für Zugführer und des Streckenbuchs an den Zugführer verzichtet werden.

Fahrplan

- (2) Bei einem Reisezug, der mit mehr als einem Zugbegleiter besetzt ist, trägt der Zugführer an einem Unterarm den roten Zugführer-Ärmelstreifen, bei historischen Fahrten ist auch eine rote Schärpe zugelassen. Auf die Kennzeichnung wird verzichtet, wenn der Triebfahrzeugführer die Aufgabe des Zugführers wahrnimmt.

Ärmelstreifen



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugpersonal - Streckenkenntnis	EVG.5301A01 Seite 1 von 4

zu BRW.5301

1 Streckenkenntnis

Ergänzung:

- (1) Grundsätzlich muss der Triebfahrzeugführer für die zu befahrenden Strecken Streckenkenntnis besitzen. Die Streckenkenntnis beinhaltet auch die Kenntnis der Fahrwege in den Bahnhöfen, die bei der Fahrt vom und zum Zug befahren werden.

Inhalt Streckenkenntnis

Im örtlichen Rangierdienst entspricht die Streckenkenntnis der Bahnhofskennntnis.

- (2) Streckenkenntnis ist die durch eigenes Anschauen der Strecke und Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen erworbene Kenntnis über solche Besonderheiten der Strecke, welche der Triebfahrzeugführer als Ergänzung zu Signalen und Fahrplanunterlagen benötigt, um die Strecke eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.

Erläuterung

- (3) Bei Einmalfahrten und Sperrfahrten darf der Eisenbahnbetriebsleiter oder eine von ihm beauftragte Person zulassen, dass der Triebfahrzeugführer mit eingeschränkter Streckenkenntnis fahren darf.

Eingeschränkte Streckenkenntnis

2 Erwerb der Streckenkenntnis

Ergänzung:

- (1) Art und Umfang des Erwerbs der Streckenkenntnis legt der Eisenbahnbetriebsleiter oder eine von ihm beauftragte Person fest.

Art und Umfang des Erwerbs

- (2) Der Auftrag und die Art zum Erwerb der Streckenkenntnis sowie die Anzahl der festgelegten Erwerbsfahrten werden dem Triebfahrzeugführer mit dem Vordruck „Auftrag zum Erwerb der Strecken- /Bahnhofskennntnis“ (DB.5301V01) von der Einsatzstelle mitgeteilt. Der Auftrag berechtigt den Triebfahrzeugführer zur Mitfahrt im Führerraum.

Auftrag zum Erwerb der Streckenkenntnis

- (3) Streckenkenntnisfahrten mit ICE darf die Einsatzstelle nur dann vorsehen, wenn dies zum Erwerb der Streckenkenntnis notwendig ist und keine andere geeignete Mitfahrmöglichkeit besteht (z. B. auf Schnellfahrstrecken).

Erwerbsfahrten mit ICE

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugpersonal - Streckenkenntnis	EVG.5301A01 Seite 2 von 4

Fahrzeug selbst führen (4) Der Triebfahrzeugführer darf ein Fahrzeug unter Aufsicht selbst führen, wenn er die für die Fahrzeugbauart erforderliche Fahrberechtigung besitzt. Bei Fahrten unter Aufsicht übernimmt der beaufsichtigende Triebfahrzeugführer dabei die Aufgaben der streckenkundigen Person, für die Bedienung des Triebfahrzeuges ist der beaufsichtigte Triebfahrzeugführer verantwortlich.

3 Vorgehen beim Erwerb der Streckenkenntnis

Ergänzung:

- Arten des Erwerbs** (1) Die Streckenkenntnis kann auf folgende Arten erworben werden:
1. Mitfahrt im Führerraum.
 2. Fahren in Begleitung einer streckenkundigen Person.
 3. Fahrten im Rahmen der Ausbildung zum Triebfahrzeugführer.
 4. Studium von Filmaufnahmen mit originalgetreuer Streckenabbildung.
 5. Simulatorfahrten mit originalgetreuer Streckenabbildung.
 6. Begehen der Infrastruktur.
- Unterlagen** (2) Folgende Unterlagen sind zum Erwerb der Streckenkenntnis erforderlich und vor dem Erwerb einzusehen bzw. während der Fahrt mitzuführen:
- Streckenbuch (ggf. Auszüge),
 - Fahrplanunterlagen,
 - gültige „La“ sowie ggf. „Sonder-La“.
- Bestätigung** (3) Der Triebfahrzeugführer erklärt sich für streckenkundig, indem er dies auf der Rückseite des Vordrucks (DB.5301V01) bestätigt. Der Vordruck ist nach Abschluss des Erwerbs vollständig ausgefüllt in der Einsatzstelle abzugeben.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren	DB.5301A01
Zugpersonal - Streckenkenntnis	Seite 3 von 4

4 Streckenkenntnis erhalten und überwachen

Ergänzung:

- (1) Die Streckenkenntnis wird vom Triebfahrzeugführer selbst überwacht. Dazu erhält er eine für das laufende Halbjahr gültige Streckenkenntniskarte oder einen EDV-Ausdruck in doppelter Ausfertigung.

Karte zur Selbstüberwachung der Streckenkenntnis

- In die Streckenkenntniskarte sind jeweils Tag und Monat der letzten Fahrt einzutragen und evtl. zusätzliche Anweisungen zum Ausfüllen zu beachten.
- Bei Verwendung einer EDV-gestützten Streckenkenntniskarte sind die Eintragungen zu prüfen.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift auf einer Ausfertigung zu bestätigen, welche innerhalb von zehn Tagen an die Einsatzstelle zurückzugeben ist.

Der Ablauf der Streckenkenntnis ist in der Streckenkenntniskarte des vorangegangenen Halbjahres dargestellt.

Eine Streckenkarte und ein Abkürzungsverzeichnis der betroffenen Betriebsstellen erhält der Triebfahrzeugführer von seiner Einsatzstelle.

- (2) Mindestens einen Monat vor Verlust der Streckenkenntnis muss die Einsatzstelle informiert werden. Die Einsatzstelle kann dann, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, durch Ändern des Einsatzplans für den Erhalt der Streckenkenntnis sorgen.

Verlust der Streckenkenntnis

Die Streckenkenntnis ist verloren und muss wieder erworben werden, wenn:

- nach dem Ersterwerb der Streckenkenntnis eine Strecke innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Erwerbsfahrt nicht selbstständig befahren wurde,
- eine Strecke, auf der wiederholt gefahren worden ist, länger als 12 Monate, bei einfachen Verhältnissen länger als 24 Monate, nicht selbstständig befahren wurde, die Mitfahrt im Führerraum ist dem selbstständigen Fahren gleichgestellt,
- wesentliche Änderungen an der Strecke vorgenommen wurden und der Triebfahrzeugführer sich mit diesen Änderungen nicht vertraut machen konnte.

- (3) Der Wiedererwerb der Streckenkenntnis richtet sich nach Abschnitt 3.

Wiedererwerb der Streckenkenntnis

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugpersonal - Streckenkenntnis	EVG.5301A01 Seite 4 von 4

5 Eingeschränkte Streckenkenntnis

Ergänzung:

- | | |
|---|--|
| Eingeschränkte Streckenkenntnis erwerben | (1) Eingeschränkte Streckenkenntnis erwirbt der Triebfahrzeugführer allein durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen über solche Besonderheiten der Strecke, die er als Ergänzung zu Signalen und Fahrplanunterlagen benötigt, um die Strecke eigenverantwortlich sicher und fahrplanmäßig befahren zu können. |
| Besonderheiten | (2) Zwischen dem Erwerb der eingeschränkten Streckenkenntnis und der jeweiligen Zugfahrt dürfen nicht mehr als 7 Tage liegen.

Bei der Festlegung der Mindestbrems-hundertstel im Fahrplan ist das Fahren mit eingeschränkter Streckenkenntnis berücksichtigt. Der Triebfahrzeugführer weißt beim Anfordern einer Fahrplan-Mitteilung wegen fehlender Brems-hundertstel darauf hin, dass er diesen Zug mit eingeschränkter Streckenkenntnis fährt. |
| Auftrag zum Erwerb | (3) Den Auftrag zum Erwerb der Streckenkenntnis erhält der Triebfahrzeugführer von seiner Einsatzstelle mit dem Vordruck „Auftrag zum Erwerb der eingeschränkten Streckenkenntnis“ (DB.5301V02). Zusätzlich werden ihm die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt. |
| Bestätigung | (4) Nach Abschluss des Erwerbs bestätigt der Triebfahrzeugführer auf dem Vordruck, dass er eingeschränkt streckenkundig ist und gibt diesen vollständig ausgefüllt in der Einsatzstelle ab. |

6 Begleitung durch einen streckenkundige Person

- | | |
|---|---|
| Begleitung; streckenkundige Person | (1) Ist der Triebfahrzeugführer ausnahmsweise nicht streckenkundig, kann er durch eine streckenkundige Person begleitet werden. |
|---|---|



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Zugpersonal - Fahrzeugkenntnis	EVG.5301A02 Seite 1 von 1

zu BRW.5301

1 Fahrzeugkenntnis

Ergänzung

- | | |
|---|------------------------------------|
| (1) Ein Triebfahrzeugführer darf ein Triebfahrzeug nur führen, wenn der Eisenbahnbetriebsleiter oder eine von ihm beauftragte Person die Erlaubnis dazu erteilt hat. | Allgemeines |
| (2) Wenn der Triebfahrzeugführer erklärt (in der Regel 18 Monate nach dem letzten selbstständigen Einsatz), dass er eine Fahrzeugbaureihe/-bauart nicht mehr sicher bedienen kann, wird er vor einem Wiedereinsatz im Bedienen dieser Fahrzeugbaureihe/-bauart unterwiesen.

Die Einsatzstelle legt Art und Umfang der Unterweisung unter Berücksichtigung des Zeitraumes seit dem letzten Einsatz und den inzwischen eingetretenen technischen Änderungen für die in Frage kommende Fahrzeugbaureihe/-bauart im Einzelfall fest. | Wiedererwerb |
| (3) Wenn der Triebfahrzeugführer von Brennkraft-Triebfahrzeugen Kesselwärter ist, muss er die Prüfung zum Kesselwärter wiederholen, wenn er einen Kesseltyp seit einem Jahr nicht mehr bedient hat. | Kesselwärter |
| (4) Die Fahrzeugbaureihen/-bauarten, die der Triebfahrzeugführer führen darf, nimmt die Einsatzstelle in die Fahrzeugkenntniskarte (EDV-Ausdruck) und in das Beiblatt zum Eisenbahnfahrzeug-Führerschein bzw. in die Zusatzbescheinigung zum Triebfahrzeug-Führerschein auf (Triebfahrzeugbaureihe, Steuerwagen-Bauart, Heizkessel von Brennkraft-Triebfahrzeugen usw.) und sorgt, soweit erforderlich, rechtzeitig für den Wiedereinsatz auf dem Fahrzeug. | Fahrzeug-
kenntniskarte |

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Abfahrt des Zuges	EVG.5333 Seite 1 von 1

zu BRW.5333

1 Bedingungen zur Abfahrt

Ergänzung:

Der Triebfahrzeugführer darf nur abfahren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

...

4. Die Abfahrbereitschaft hergestellt ist.
5. Der Fahrdienstleiter der Abfahrt auf einem Bahnhof zugestimmt hat.

Zustimmung zur Abfahrt

2 Vorgänge am Zug beobachten

Ergänzung:

- (2) Wagen mit nach außen aufschlagenden Türen sind im Bremszettel mit den Kennbuchstaben „n“ oder „y“ gekennzeichnet.

Kennbuchstabe „n“ oder „y“



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Erläuterungen zum Fahrplan für Zugführer	EVG.5342A01 Seite 1 von 1

zu BRW.5342A01

3 Angaben in Spalte 3a

Ergänzung:

Kann die Sicherung nicht hergestellt werden, gelten die Regeln nach Modul 408.2671 Abschnitt 2 Absatz (7).



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Fahrplan-Mitteilung	EVG.5415 Seite 1 von 1

zu BRW.5415

2 Verständigung weiterer Zugpersonale

Ergänzung:

- (1) Der Zugführer informiert das weitere Zugpersonal über die Inhalte der Fahrplanmitteilung.

weiteres Zugpersonal



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Züge fahren Nachschieben	EVG.5441 Seite 1 von 1

zu BRW.5441

1 Allgemeines

Ergänzung:

- (6) Beim Nachschieben von Zügen muss die AFB sowohl auf der Schiebelokomotive als auch auf der Zuglokomotive ausgeschaltet sein.



**Automatische
Fahr- und
Bremssteuerung - AFB**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Feuer im Zug	EVG.5554 Seite 1 von 1

zu BRW.5554

1 Erste Maßnahmen

Ergänzung:

- (3) Das Zugpersonal informiert sich untereinander über den Sachverhalt und wendet die Regeln zur Evakuierung von Reisezügen an.

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen für das Durchführen des Betriebes
Züge fahren Sonstige Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb	EVG.5591 Seite 1 von 1

zu BRW.5591

1 Eisabwurf

Ergänzung:

Wenn bei kalter Witterung durch Flugschnee Eisstücke unter den Fahrzeugen entstehen können, müssen die Zugbegleiter auf den Strecken

Aufgaben Zugbegleitpersonal

- Hannover – Würzburg (einschließlich Nantenbacher Kurve),
- Mannheim – Stuttgart,
- Hannover – Berlin und
- Hamburg – Berlin

Poltern oder Schlagen am Fahrzeug sofort dem Triebfahrzeugführer mitteilen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Grundsätze	EVG.6101 Seite 1 von 3

zu BRW.6101

1 Allgemeines

Ergänzung:

- (7) Hinweise zu Mängeln sowie zu einer besseren Zusammenarbeit aller Beteiligten im Bahnbetrieb können der Zentralen Ansprechstelle für Triebfahrzeugführer mittels der Anwendung „Formulare/Informationen von Unterwegs“ oder mit dem Vordruck DB.6101V02 mitgeteilt werden.

Information von Unterwegs

2 Triebfahrzeuge übernehmen und übergeben

Ergänzung:

- (2) Das Übergabebuch für Triebfahrzeuge und Wendezug-Steuerwagen unterrichtet den ablösenden Triebfahrzeugführer über den Zustand und die Besonderheiten des Fahrzeugs. Es dient außerdem zur Überwachung der Instandhaltungsarbeiten (Fristarbeiten, Nachschau, Stangenlager-Nachschau), des Abschlussdienstes der Stufe A1 und der sicherheitstechnischen Prüfung bei Triebfahrzeugen mit Funkfernsteuerung. In den Regeln für das Bedienen der Triebfahrzeuge können für das Führen des Übergabebuches ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten sein.
- (3) Ist der Ablöser dem abzulösenden Triebfahrzeugführer nicht bekannt, ist sich der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein/Triebfahrzeugführerschein mit zugehörigem Beiblatt/Zusatzbescheinigung vorlegen zu lassen. Dies entfällt, wenn aufgrund betrieblicher Abläufe kein unmittelbarer Kontakt zum Ablöser besteht. Es ist dann aber besonders auf den routinemäßigen Ablauf der Übergabe zu achten. Im Zweifelsfall ist die zuständige transportleitende Stelle zu verständigen.
- (4) Der Triebfahrzeugführer darf einem anderen Triebfahrzeugführer das Schienenfahrzeug zum selbstständigen Führen überlassen, wenn dieser durch
- die Weisung der auftraggebenden Stelle beauftragt ist oder

Nachweis der Übergabe und Übernahme

Tfz übernehmen/übergeben

Einem Berechtigten oder Beauftragten das Führen des Tfz überlassen

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	EVG.6101
Grundsätze	Seite 2 von 3

- die Berechtigung des EVU (z. B. blaue Berechtigungskarte gemäß Modul DB.6105A02) sich ausweisen kann.

Übernimmt dieser Mitarbeiter die selbstständige Führung des Triebfahrzeugs, nennt er den Fahrabschnitt, für den er die Führung in eigener Verantwortung übernimmt.

Reicht die Zeit für die erforderlichen Eintragungen/Eingaben für das Zugbeeinflussungssystem nicht aus, gibt der Karten-inhaber die notwendigen Angaben (Name, Nummer der blauen Berechtigungskarte, Beschäftigungsstelle, Fahrabschnitt, Zugnummer und Datum) vor der Übergabe des Triebfahrzeugs dem planmäßig fahrenden Triebfahrzeugführer schriftlich.

Nach der Übergabe darf der übergebende Triebfahrzeugführer den Führerraum auf dem genannten Fahrabschnitt verlassen. Der Übernehmende kann den übergebenden Triebfahrzeugführer jedoch bitten, wegen fehlender eigener Streckenkenntnis die Tätigkeit der streckenkundigen Person wahrzunehmen.

3 Grundsätze des Fahrbetriebes

Ergänzung:

Zug- und Druckkräfte

- (6) Die maximalen Druckkräfte gelten nicht für Züge, die ausschließlich aus Drehgestellwagen gebildet sind, siehe Modul 408.2441 Abschnitt 1 Absatz (7).

Bei geschlossenen Zügen mit automatischer Kupplung können höhere Zugkräfte zugelassen sein. Diese sind der Bedienungsanleitung der entsprechenden Kupplung zu entnehmen

Sanden

- (8) Es ist nicht, außer bei Gefahr, in schleudernde oder gleitende Radsätze zu Sanden.

...

Lüfter

- (12) Die Lüfter sind bei Aufenthalt zur Geräuschminderung abzuschalten, wenn diese nicht zum Kühlen der Bauteile (wie z. B. Fahrmotoren, Transformatoren, Stromrichter, usw.) benötigt werden.

Beim selbsttätigen Nachlüften bleiben die Lüfter in Betrieb.

Dynamische Bremse nutzen

- (13) Die dynamische Bremse ist in allen geeigneten Fällen zu benutzen, um den Verschleiß der Reibelemente und der Radreifenlaufflächen zu verringern. Dabei sind die Regelungen in der Ril 915.0107 Abschnitt 1 Absatz (10) zu beachten.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	DB.6101
Grundsätze	Seite 3 von 3

- (14) Im Zug oder am Schluss eines Zuges mitgegebene arbeitende Triebfahrzeuge – außer Schiebetriebfahrzeuge – dürfen nur so viel Leistung aufbringen, dass sie sich selbst befördern. Die Triebfahrzeugführer müssen sich wie beim Fahren mit einem zweiten an der Spitze arbeitenden Triebfahrzeug verständigen.

Weiteres Tfz im Zugverband

5 Schleppen und Abschleppen

Ergänzung:

- (2) Das Schleppen und Abschleppen ist vom Triebfahrzeugführer, der das Schleppen oder Abschleppen vorbereitet, im Übergabebuch zu dokumentieren. Hierzu ist das aktuelle Datum, Name des Triebfahrzeugführers und „Schleppfahrt vorbereitet“ einzutragen.

Dokumentation

6 Verlassen von Führerräumen

Ergänzung:

- (3) Wenn das Triebfahrzeug abgestellt wird, sind die Führerräume grundsätzlich zu verschließen. Ausnahmen hiervon werden bekanntgegeben.

Triebfahrzeug verschließen

8 Kuppeln

Ergänzung:

- (1) Auf welchen Bahnhöfen und bei welchen Zügen der Triebfahrzeugführer kuppeln muss, ist dem Einsatzplan zu entnehmen, örtliche Regelungen sind zu beachten. Beim Kuppeln der Zugsammelschiene müssen die Regelungen der DS 926 – Energieversorgung der Züge – beachtet werden. Steht ausnahmsweise kein örtlicher Mitarbeiter zur Verfügung kuppelt der Triebfahrzeugführer selbst.
- (2) Beim Fahren mit einem zweiten arbeitenden Triebfahrzeug an der Spitze des Zuges kuppelt der Triebfahrzeugführer des führenden Triebfahrzeugs.

Grundsätze

zwei arbeitende Tfz



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Teilarbeiten persönlicher Art ausführen	EVG.6101A01 Seite 1 von 3

zu BRW.6101

1 Einsatzplan

Ergänzung:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (1) Die Arbeitsleistung wird dem Triebfahrzeugführer durch den Einsatzplan gemäß örtlicher Regelung seiner Einsatzstelle zugeteilt. | Grundsatz |
| (2) Der Triebfahrzeugführer erfasst und meldet alle Abweichungen von seinem Einsatzplan gemäß Regelung seiner Einsatzstelle. | Abweichungen vom Einsatzplan |

2 Teilarbeiten persönlicher Art

Ergänzung:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| (1) Teilarbeiten persönlicher Art sind Tätigkeiten, die der Triebfahrzeugführer im Rahmen der Schichtaufnahme oder des Schichtabschlusses sowie beim Übergang auf die Folgeleistung auszuführen hat. | Definition |
| (2) Die Teilarbeiten persönlicher Art (M1) sind bei jedem Schichtbeginn vorgegeben.

Der Triebfahrzeugführer meldet sich persönlich in seiner Einsatzstelle. Die fernmündliche Meldung ist grundsätzlich nur von unbesetzten Stellen aus vorgesehen. In den Einsatzstellen dürfen hiervon abweichende oder ergänzende Regelungen zum Meldeverfahren bekanntgegeben werden. | Schichtbeginn (M1) |
| (3) Teilarbeiten bei Schichtbeginn (M1): | Teilarbeitenverzeichnis M1 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Einsatzstelle melden - Bei Bedarf sich über Abweichungen vom Einsatzplan und über den Schichtinhalt informieren - Aushänge zum Einsatzplan einsehen oder sich nach der nächsten Schicht erkundigen - Bei Bedarf Fplo entgegennehmen oder Fplo der letzten Schicht zurückgeben - Sich über die Nummer des Tfz und dessen Abstellplatz oder den Ablöseort informieren - Bei Bedarf Tfz-Schlüssel gemäß örtlicher Regelung entgegennehmen | |

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	EVG.6101A01
Teilarbeiten persönlicher Art ausführen	Seite 2 von 3

- Dienstliche Weisungen und Bekanntgaben einsehen und ggf. quittieren
 - „La-Berichtigungen“ einsehen und persönliche La berichtigen.
- Teilarbeiten innerhalb der Schicht (M2)** (4) Sind Teilarbeiten persönlicher Art innerhalb der Schicht (M2) vorgegeben, muss sich der Triebfahrzeugführer bei der jeweils angegebenen Stelle melden.
- Schichtende (M3)** (5) Die Teilarbeiten persönlicher Art (M3) werden dem Triebfahrzeugführer nur im Bedarfsfall vorgegeben, wenn er sich ausnahmsweise am Schichtende zu melden hat, um Informationen über die Folgeschicht zu erhalten.
- Teilarbeitenverzeichnis M2, M3** (6) Teilarbeiten persönlicher Art, die nur auf Anordnung innerhalb der Schicht (M2) oder zum Schichtende (M3) durchgeführt werden, können sein:
- Bei der Einsatzstelle melden
 - Bei Bedarf Fplo entgegennehmen oder zurückgeben
 - Tfz-Schlüssel entgegennehmen oder zurückgeben (gemäß örtlicher Regelung)
 - Sich über die Tfz-Nr., den Abstellplatz des Tfz, den Ablöseort und die nächste Leistung oder Schicht informieren.
- Bedarfsarbeiten während der Schicht veranlassen** (7) Stellt der Triebfahrzeugführer während seiner Schicht fest, dass Bedarfsarbeiten am Fahrzeug notwendig sind, so hat er deren Ausführung möglichst innerhalb seiner Schicht zu veranlassen, z. B. durch:
- Information der für die Störungsannahme zuständigen Stelle nach Übergabebuch,
 - Abgabe von angeordneten schriftlichen Meldungen,
 - fernmündliche Information der Einsatzstelle, z. B. beim Melden am Übergabeposten.
- Bedarfsarbeiten während der Schicht** (8) Zu den Bedarfsarbeiten während der Schicht zählen:
- Veranlassen, dass unbrauchbare oder fehlende Werkzeuge, Ausrüstungs- und Ersatzstücke, Vordrucke und Fahrtenregistrierungen ersetzt, ergänzt oder ausgelesen werden
 - Veranlassen, dass Betriebsvorräte ergänzt werden (im Bedarfsfall selbst erledigen nach örtlicher Regelung)
 - Außerplanmäßig notwendige Reinigungsarbeiten veranlassen

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	DB.6101A01
Teilarbeiten persönlicher Art ausführen	Seite 3 von 3

- Veranlassen, dass entfernte oder beschädigte Plomben ersetzt werden
 - Veranlassen, dass Beobachtungen, Besonderheiten sowie Schäden und Störungen am Triebfahrzeug abgestellt oder weitergeleitet werden
 - Alle technischen Tzf-Störungen möglichst fernmündlich an die im Übergabebuch angegebene Stelle melden
 - Wenn eine fernmündliche Meldung nicht möglich ist, Vordruck DB.6103V01 „Auftragsschein / Fahrzeugstörungsmeldung“ erstellen und abgeben
 - Für die Ausführung von Werkstattarbeiten Vordruck DB.6103V01 „Auftragsschein / Fahrzeugstörungsmeldung“ erstellen und abgeben
 - Nach Bremsstörungen im Güterzugverkehr Vordruck 936.0301V13 „Störmeldezettel für Tf“ erstellen und abgeben.
- (9) Können einzelne Bedarfsarbeiten während der Schicht nicht veranlasst werden (z. B. persönliche Abgabe von schriftlichen Meldungen, Arbeitsaufträgen), sind diese Tätigkeiten ausnahmsweise am Schichtende auszuführen.
- (10) Gegebenenfalls kann der Triebfahrzeugführer beauftragt werden, bestimmte Bedarfsarbeiten, wie z. B. das Ergänzen von Betriebsvorräten (Kraftstoff, Öl, Wasser, Brems sand, usw.), selbst auszuführen. In den örtlichen Regelungen der Einsatzstellen können, bei Zweckmäßigkeit, diese Bedarfsarbeiten auch dauerhaft dem Triebfahrzeugführer übertragen sein.

Bedarfsarbeiten am Ende der Schicht veranlassen

Bedarfsarbeiten selbst durchführen



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Vorbereitungs- und Abschlussdienst ausführen	EVG.6102 Seite 1 von 2

zu BRW.6102

1 Allgemeines

Ergänzung:

- (3) Die Aufgaben nach Absatz (1) und Prüfschritte nach Absatz (2) sind auszuführen, soweit sie in den Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten gemäß Richtlinie 493 (Triebfahrzeuge bedienen) enthalten sind. Existiert für das Fahrzeug kein Modul in der Richtlinie 493, können diese Tätigkeiten auch in einer Bedienungsanleitung vorgegeben sein.

Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten

Für die Aufgaben nach Absatz (1) und die Prüfschritte nach Absatz (2) gilt folgende Rangfolge:

1. das fahrzeugspezifische Modul der Richtlinie 493
2. die fahrzeugspezifische Bedienungsanleitung
3. die Vorgaben aus Modul BRW.6102

2 Stufen der Teilarbeiten

Ergänzung:

- (1) Der technische Vorbereitungs- und Abschlussdienst für Wendezug-Steuerwagen sind in folgende Stufen unterteilt:

Steuerwagen

Stufe	Beschreibung
WV	Vorbereitungsarbeiten am Wendezug
WA	Abschlussarbeiten am Wendezug
WW	Teilarbeiten am Wendezug beim Wenden (Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten)

3 Dokumentation

Ergänzung:

- (1) Das Übergabebuch ist gemäß den Erläuterungen im Vordruck DB.6102V01 Seite 4 mittels dem Vordruck DB.6102V02 zu führen.

Übergabebuch

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Vorbereitungs- und Abschlusssdienst ausführen	EVG.6102 Seite 2 von 2

4 Zeiten und Fristen für Arbeiten der Stufe A1

Ergänzung:

Instandhaltungsstufen

- (4) Die Prüftätigkeit der Stufe A1 ist bei allen ausgeführten Instandhaltungsstufen enthalten.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	EVG.6103 Seite 1 von 3

zu BRW.6103

2 Dokumentation

Ergänzung:

- | | |
|---|---|
| (2) Örtliche Regelungen zu den Meldeverfahren, soweit vorhanden, sind zu beachten. | Melden |
| (3) Ist das Triebfahrzeug nicht mehr einsatzfähig oder lauffähig, so ist dies im Übergabebuch oder bei Nebenfahrzeugen im Fahrzeugbegleitbuch zu dokumentieren. | Tfz nicht einsatzfähig |
| (4) Störungen und Mängel sind gemäß den Handlungsvorgaben im Vordruck DB.6102V01 im Übergabebuch zu dokumentieren.

Bei Nebenfahrzeugen sind Störungen und Mängel nach den Vorgaben im Vordruck DB.6140V01 im Fahrzeugbegleitbuch zu dokumentieren. | Art und Weise der Dokumentation

Nebenfahrzeuge |

3 Maßnahmen bei ausgewählten Störungen

Ergänzung:

- | | |
|---|---|
| (2) Anstatt von einem Fahrzeugtechniker darf die Untersuchung auch von einem anderen vom EVU hierfür beauftragten Mitarbeiter durchgeführt werden.

... | Gewaltschäden infolge von Unfällen |
| <u>Ergänzung:</u> | |
| (5) Sind an einem oder mehreren Rädern die Gelbmarkierung zwischen Radreifen und Radkörper gegeneinander verschoben, gilt:

- Die Feststellung ist mittels mobilem Datenendgerät zu melden. Steht das mobile Datenendgerät nicht zur Verfügung, ist die Feststellung an die im Übergabebuch genannte Stelle fernmündlich zu melden oder der Vordruck „Auftragsschein/ Fahrzeugstörungsmeldung“ (DB.6103V01) auszufüllen.

- Die Feststellung ist im Übergabebuch mit dem Zusatz „Nicht betriebsfähig“ zu vermerken. | Radreifen verdreht |

Bei Feststellung während der Zugfahrt gilt zusätzlich:

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	EVG.6103
Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	Seite 2 von 3

- Die Regelungen des Moduls 408.2553 (Unregelmäßigkeiten an Fahrzeugen oder Ladungen) sind zu befolgen.

Ergänzung:

Rotmarkierung am Radreifen (6) Das Anbringen einer Radreifenmarkierung in roter Farbe vermerkt die Instandhaltungsstelle im Übergabebuch mit Datum, Uhrzeit und Namen.

Rotmarkierung am Radreifen überprüfen (7) Die tägliche Kontrolle der Rotmarkierung durch den Triebfahrzeugführer ist für die Dauer von mindestens einem Monat im Übergabebuch zu dokumentieren mit Prüfergebnis, Datum, Namen und ggf. eingeleiteten Maßnahmen.

Ergänzung:

Sifa-Störungen im Rangierbetrieb (8) Bei Sifa-Störungen im Rangierbetrieb ist der zuständige Disponent zu informieren und ein Ersatztriebfahrzeug anzufordern. Tritt die Störung während der Leistung auf und kann kein neues Triebfahrzeug gestellt werden, darf die Rangierleistung beendet werden, die zulässige Geschwindigkeit beträgt während des Rangierens 10 km/h.

Ergänzung:

Fahrt nach Störung fortsetzen (9) Bei Schäden am Laufwerk, an der mechanischen Bremse, an der Primär- und Sekundärfederung, an der Zug- und Bremskraftübertragung, am Antrieb oder an den Fahrmotoraufhängungen darf in Abhängigkeit von den Vorgaben der Bedienungsanleitung mit ermäßigter Geschwindigkeit weitergefahren werden.

Ergänzung:

Stör- und Abhilfetexte bei Tfz mit Diagnosedisplay (10) Anstelle der betrieblichen Regelungen in den Abhilfetexten bei allen Triebfahrzeugen mit Diagnosedisplay (MTD/MFD) sind die Vorgaben in den Bedienungsanleitungen sowie des betrieblichen Regelwerks zu beachten.

Es gelten nur die technischen Regelungen in den Abhilfetexten.

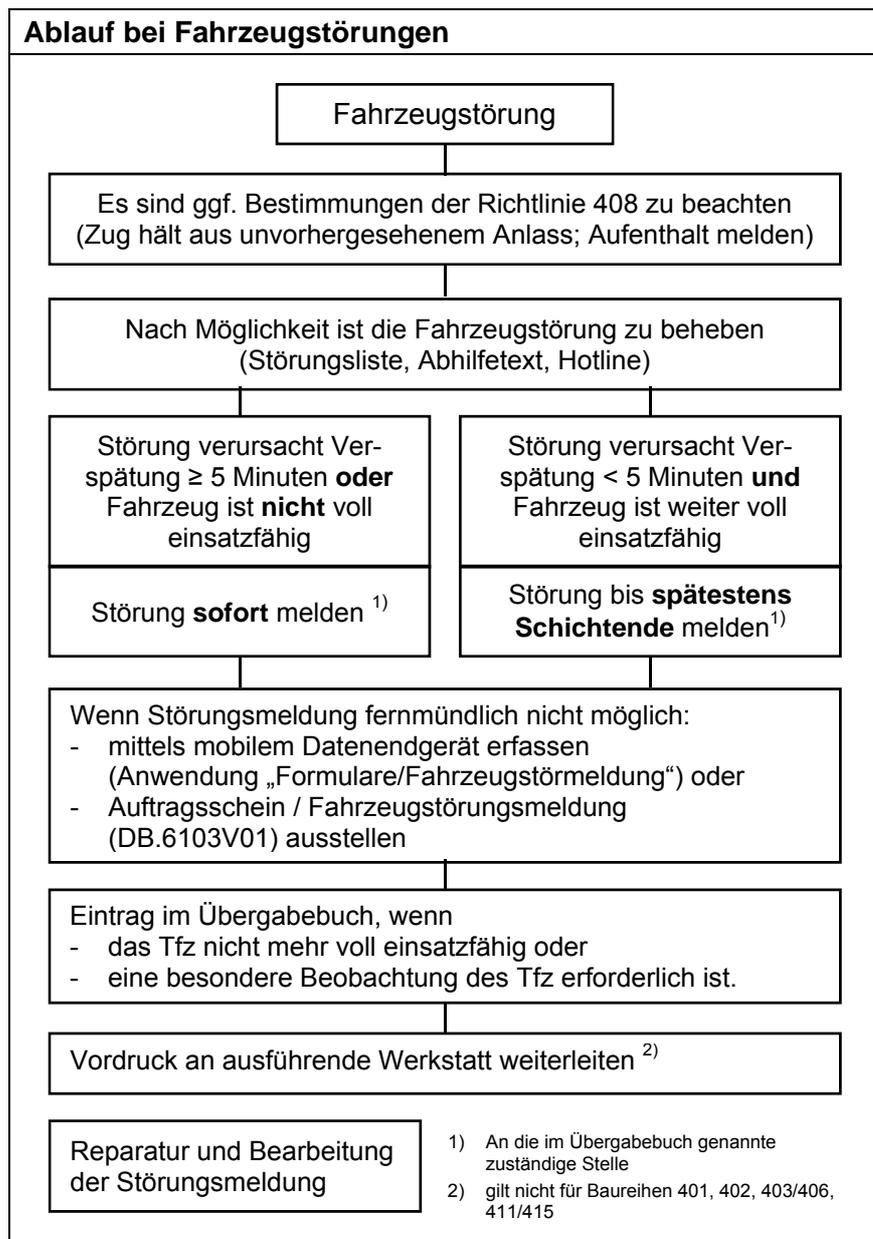
Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	DB.6103
Verhalten bei Störungen am Triebfahrzeug	Seite 3 von 3

4 Fahrzeugstörungen melden

Ergänzung:

Der Triebfahrzeugführer meldet Störungen an Triebfahrzeugen oder Wendezug-Steuerwagen und erteilt ggf. einen Arbeitsauftrag an die Werkstatt entsprechend folgender Abbildung:

Störungen melden; Werkstatt beauftragen



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ausrüstung und Unterlagen	EVG.6104 Seite 1 von 2

zu BRW.6104

1 Grundsätze

Ergänzung:

- (2) Folgende Gegenstände werden allen Triebfahrzeugführern persönlich überlassen:

Persönliche Zuteilung

- Regelwerke gemäß gültigem Regelwerksverzeichnis
- rot abblendbare Handlampe
- Innenvierkantschlüssel 9 mm
- baureihen- bzw. bauartspezifische Fahrzeugschlüssel
- persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bestimmte Funktionsgruppen erhalten darüber hinaus

- Schlüssel DB 21
- Mobiltelefon
- Mobiles Datenendgerät
- Einlagen für Schutzhelm / Anstoßkappe

Über die Zuteilung weiterer Gegenstände entscheidet die Einsatzstelle.

- (3) Die Gegenstände und Unterlagen nach Abschnitt 1 bis 3 müssen gebrauchsfähig und vollständig erhalten sowie ständig aktualisiert werden. Über die Rückgabe der nach Abschnitt 1 (2) überlassenen Gegenstände entscheidet die ausgebende Stelle.

Fehlende Gegenstände oder Unterlagen

2 Ausrüstungsgegenstände

Ergänzung:

Folgende Gegenstände müssen während der Arbeit mitgeführt werden:

Während der Arbeit mitzuführen

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)^{*)}
- Innenvierkantschlüssel^{*)}
- richtig zeigende Uhr^{*)}
- rot abblendbare Handlampe^{*)}
- baureihen- bzw. bauartspezifische Fahrzeugschlüssel^{*)}

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ausrüstung und Unterlagen	EVG.6104 Seite 2 von 2

- Schlüssel DB 21^{*)}
- Mobiles Datenendgerät (falls vorhanden)^{*)**)}
- weiß-rot-weiße Signalfahne (falls erforderlich)
- Signalhorn (falls erforderlich)
- Einlage für Schutzhelm/Anstoßkappe (falls erforderlich)

^{*)} Beim Wechsel des Führerraums sind diese Gegenstände mitzunehmen, Bestandteile der PSA nur soweit, wie sie zum Verlassen des Triebfahrzeugs zu tragen sind.

^{**)} Das persönlich zugeteilte Datenendgerät ist während des Dienstes betriebsbereit (Stand-by) im besetzten Führerraum mitzuführen.

3 Unterlagen

Während der Arbeit mitzuführen

Ergänzung:

Folgende Unterlagen müssen während der Arbeit mitgeführt werden:

- Nachweis der Streckenkenntnis
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein mit zugehörigem Beiblatt bzw. Triebfahrzeug-Führerschein mit Zusatzbescheinigung^{*)}
- Personalausweis oder vergleichbares Dokument^{*)}
- gültige Ausgabe der „La“ für die zu befahrenden Strecken^{*)}
- „Hinweise zum Erkennen und Beheben von Wagenstörungen“ nur bei Zügen des Güterverkehrs (Handbuch 93696)
- Bei der Beförderung von Gefahrgut die schriftliche Weisungen gemäß RID (Ril 424.0005V02)^{*)}

Beim Wechsel des Führerraums sind die mit ^{*)} gekennzeichneten Unterlagen mitzunehmen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ausrüstungsgegenstände auf Tfz und Stwg	EVG.6104A01 Seite 1 von 2

Ausrüstungsgegenstände auf Tfz und Stwg

Auf Triebfahrzeugen und Wendezug-Steuerwagen sind folgende Vordrucke, Unterlagen und Gegenstände untergebracht [X* = nur bei Bedarf]:

**Ausrüstung
Tfz/Stwg**

Ausrüstungsgegenstand	Lokomotiven im Güterverkehr	Lokomotiven im Reiseverkehr	Triebzüge / Triebwagen im Fernverkehr	Triebzüge / Triebwagen im Nahverkehr	Wendzugsteuerwagen im Nah- und Fernverkehr
<u>Vordrucke:</u>					
Befehl (408.2411V01)	X	X	X	X	X
Fahrplan-Mitteilung (408.2415V01)	X	X	X	X	X
Fernsprechbuch für Strecken mit Stichstreckenblock Tf (408.2487V01)	X*	X*	X*	X*	X*
Fernsprechbuch für den Zugleitbetrieb (436.0001V02)	X*	X*	X*	X*	X*
ZLB-Befehl (436.0001V04)	X*	X*	X*	X*	X*
Befehl nach FV-NE (Ril 438)	X*	X*	X*	X*	X*
Fernsprechbuch für den Signalisierten Zugleitbetrieb (437.0001V01)	X*	X*	X*	X*	X*
SZB-Befehl (437.0001V02)	X*	X*	X*	X*	X*
Fernsprechbuch für SZB-E Teil Tf (437.0011V02)	X*	X*	X*	X*	X*
Wagenliste (BRW.4311V01)	X*	X			X
Bremszettel (BRW.4312V01)	X*	X			X
Übergabebuch (DB.6102V01 und DB.6102V02), Fahrzeugbegleitbuch (DB.6140V01 und DB.6140V02) bei Nebenfahrzeugen	X*	X*		X*	X
Auftragsschein/Fahrzeugstörungsmeldung (DB.6103V03)	X*	X*		X*	X*
Meldezettel über Zugvorbereitung (435.0002V05)	X*	X*			X*
Schadzettel R1 "Bremse unbrauchbar" (936.0301V16)	X	X*			
Störmeldezettel für Tf (936.0301V13)	X	X*			
Meldezettel Graffiti (099.70-73; je nach Fz)	X*	X*		X*	X*
Feststellungen zu Schadensfällen durch Zub / Tf (101.0002V03)		X*		X*	
Fundsachenanhänger für Service-Mitarbeiter, Zugbegleiter und Service-Tochter- und Partnerunternehmen (619.0102V03)		X*		X*	X*
Beklebezettel S „Tür unbenutzbar“ (983.0145V06)		X*	X	X	X*

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ausrüstungsgegenstände auf Tfz und Stwg	EVG.6104A01 Seite 2 von 2

Ausrüstungsgegenstand	Lokomotiven im Güterverkehr	Lokomotiven im Reiseverkehr	Triebzüge / Triebwagen im Fernverkehr	Triebzüge / Triebwagen im Nahverkehr	Wendezugsteuerwagen im Nah- und Fernverkehr
<u>Unterlagen / Gegenstände:</u>					
Gültige Fahrplanunterlagen	X	X	X	X	X
Streckenbuch	X	X	X	X	X
Schriftliche Weisungen gemäß RID	X*				
Ril 936.1200 „Merkblätter über Güterwagen, Güterwagenbauteile und Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs“	X*				
Verbandskasten C nach DIN 13 157	X	X	X	X	X
Schlüssel DB 21	X	X	X	X	X
Schutzhelm/Anstoßkappe	X*	X*		X*	
Selbstretter	X*	X*			



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	EVG.6105 Seite 1 von 4

zu BRW.6105

1 Personen im Führerraum

Ergänzung:

- (1) Dem Triebfahrzeugführer ist der Streckenabschnitt, der im Führerraum mitgefahren werden soll, und der Grund der Mitfahrt zu nennen. **Grundsatz**
- Der Triebfahrzeugführer stellt sich Mitfahrenden gegenüber namentlich vor und erteilt Personen mit Aufsichts- und Überwachungsaufgaben die erforderlichen Auskünfte (Organisationseinheit, Abweichungen vom Regelzustand des Zuges, Besonderheiten während der Fahrt).
- (3) Innerhalb ihres Einsatzgebietes im Dienst befindliche Mitarbeiter/Personen weisen sich zur Mitfahrt im Führerraum wie folgt aus: **Mitfahr- berechtigte**
- a) mit besonderem Dokument/besonderer Berechtigung ohne Konzernausweis:
 - Inhaber eines Berechtigungsscheines
 - Inhaber der blauen Berechtigungskarte
 - Inhaber der grünen Berechtigungskarte
 - Inhaber eines Begleiteraushweises
 - b) mit besonderer Berechtigung in Verbindung mit dem Konzernausweis:
 - Mitarbeiter innerhalb der Erst- oder Ergänzungsausbildung zum Triebfahrzeugführer
 - Triebfahrzeugführer der Deutschen Bahn zum Erwerb der Streckenkenntnis
 - Mitarbeiter bei Gastfahrt, wenn im Zug keine andere geeignete Mitfahrmöglichkeit besteht
 - c) mit dem Konzernausweis:
 - Triebfahrzeugbegleiter
 - Zugpersonal im Störfall, wenn kein geeigneter Platz im Zug vorhanden ist
 - Rangierpersonal
 - Mitarbeiter für Probe-, Versuchs- und Messfahrten

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	EVG.6105 Seite 2 von 4

- Notfallmanager der DB Netz AG
 - örtliche Mitarbeiter, wenn in anderen Fahrzeugen kein Platz vorhanden ist
- d) mit der Karte zur Selbstüberwachung der Streckenkenntnis in Verbindung mit dem Eisenbahnfahrzeugführerschein/Triebfahrzeugführerschein, einem Personalausweis oder einem vergleichbaren Dokument mit Lichtbild:
- streckenkundige Personen, die den Triebfahrzeugführer begleiten, wenn er selbst nicht streckenkundig ist.
- Mitfahrberechtigung prüfen** (4) Musterdokumente der Deutschen Bahn, die zur Mitfahrt im Führerraum berechtigen, und zugehörige Erläuterungen befinden sich im Modul DB.6105A02
- Vorrang der Mitfahrt** (7) Die Mitfahrt zum Zweck einer behördlichen Überwachung hat stets Vorrang vor allen anderen Mitfahrten.
Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit haben im vorderen Führerraum Vorrang vor anderen Mitfahrenden.
- Mitfahrende zur Unterstützung heranziehen** (8) Der verantwortliche Triebfahrzeugführer kann in folgenden betrieblichen Situationen einen Mitfahrenden zur Unterstützung heranziehen:
- Sifa defekt, wenn der Mitfahrende die Tätigkeit des Triebfahrzeugbegleiters ausüben darf und durch den Triebfahrzeugführer eingewiesen ist,
 - führender Führerraum defekt, Bedienung vom hinteren Führerraum aus durch den Triebfahrzeugführer, wenn der Mitfahrende ein Mitarbeiter im Bahnbetrieb und durch den Triebfahrzeugführer eingewiesen ist.
- Gefahren- und Notfall** (9) Im Gefahren- und Notfall muss der verantwortliche Triebfahrzeugführer bei der Wahrnehmung seiner betrieblichen Aufgaben durch den Mitfahrenden unterstützt werden, sofern dessen Ausbildung dies zulässt,
- bei Arbeitsunfähigkeit des Triebfahrzeugführers, wenn der Mitfahrende einen Eisenbahnfahrzeugführerschein sowie ein Beiblatt oder eine Zusatzbescheinigung des EVU besitzt.
 - zur Beteiligung an der Beobachtung der Strecke bei gefahrdrohenden Umständen oder bei besonderen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen.
 - bei der Anforderung von Hilfe.
 - das Anhalten von Zügen bei Gefahr.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	DB.6105
Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	Seite 3 von 4

- (10) Tritt einer der in den Absätzen (8) und (9) genannten Fälle während einer Gastfahrt ein, ist zeitnah der zuständige Disponent zu informieren und in diesen Fällen die Tätigkeitszeit (z. B. als „Tfz-Begleiter“ bei Beobachtungsaufgaben) in der dafür vorgesehenen Unterlage zu dokumentieren.

**Gastfahrt;
Information und
Dokumentation**

2 Gegenstände im Führerraum

Ergänzung:

- (2) Für andere Personen dürfen keine Gegenstände oder Waren mitgenommen werden.
- (3) Die Beförderungspapiere sind im besetzten Führerraum der Zuglok zu verwahren. Nach Beendigung der Zugfahrt müssen die Papiere entsprechend der örtlichen Regelung hinterlegt werden.
- (4) Im Führerraum dürfen eilige Sendungen nur mitgenommen werden, wenn:
1. diese kein Gefahrgut sind und
 2. die zuständige Disposition den Triebfahrzeugführer dazu beauftragt und dabei mitteilt:
 - Art der Sendung,
 - Name von Absender und Empfänger,
 - Absende- und Zielort.

**Persönlicher
Bedarf**

Beförderungspapiere

**Eilige
Sendungen**

Der Überbringer der Sendung muss diese mit den dazugehörigen Transportpapieren zum Führerraum bringen und sich gegenüber dem Triebfahrzeugführer ausweisen.

Der Triebfahrzeugführer muss die Sendung an einem geeigneten Platz im Führerraum so verwahren, dass die Arbeit nicht behindert und der Fluchtweg nicht eingeschränkt wird. Ist dies nicht möglich, ist die Mitnahme abzulehnen und die zuständige Disposition zu informieren.

Die beauftragende Stelle ist für das termingerechte Abholen der Sendung am Führerraum verantwortlich. Der Abholende muss sich dem Triebfahrzeugführer gegenüber ausweisen.

Wird die Sendung am Zielort nicht abgeholt, muss sofort die Disposition verständigt werden, die dann für alle weiteren Maßnahmen verantwortlich ist. Es darf erst nach Weisung der Disposition weitergefahren werden.

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen	EVG.6105 Seite 4 von 4

3 Elektrische Geräte und offenes Feuer

Ergänzung:

**Elektrische
Geräte**

- (1) Mitgeführte private Ton-/Bildwiedergabegeräte und Radios dürfen nur in der Pause betrieben werden. Reisende, Anwohner und Mitarbeiter dürfen dadurch nicht belästigt werden. Das Verwenden von Kopf- und Ohrhörern ist untersagt.

...

**Private
Mobiltelefone**

- (4) Mitgeführte private Mobiltelefone dürfen nur in Pausen und in Notfällen benutzt werden. Während der Fahrt müssen die Geräte ausgeschaltet sein.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Besonderheiten bei elektrischen Triebfahrzeugen	EVG.6110 Seite 1 von 1

zu BRW.6110

1 Regelungen zum Stromabnehmer

Ersetzung:

- (5) Auf besondere Anordnung der auftraggebenden Stelle werden bei niedrigen Außentemperaturen elektrische Triebfahrzeuge aufgerüstet abgestellt. Dabei sind – soweit zulässig und vorhanden – beide Stromabnehmer zu senken und wieder zu heben. Das so abgestellte Triebfahrzeug ist spätestens nach sechs Stunden zu überwachen, sofern die auftraggebende Stelle keine andere Anweisung zur Überwachung erteilt. Die Überwachung darf bei automatischem Abstellbetrieb entfallen.

In den Regeln für das Bedienen der Triebfahrzeuge können ergänzende oder abweichende Regeln enthalten sein.



**Abstellen bei
niedriger Außen-
temperatur**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	EVG.6111 Seite 1 von 2

zu BRW.6111

Stromabnehmerstellungen für Lokomotiven

Ergänzung:

Befinden sich hinter dem bzw. den Triebfahrzeugen an der Spitze des Zuges unmittelbar:

- mit Tankcontainer beladener Wagen
- Wagen mit Planen
- Wagen mit Gefahrgütern der Gefahrgutklassen 1 oder 3

ist der in Fahrtrichtung vordere Stromabnehmer zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn das Triebfahrzeug nur über einen Stromabnehmer für das DB-Netz verfügt.

Im Wendezugbetrieb muss grundsätzlich der in Fahrtrichtung hintere Stromabnehmer gehoben werden. Bei Wendezügen kleiner fünf Minuten kann der Stromabnehmerwechsel unterbleiben.

Bei Triebzügen überwacht die Fahrzeugsteuerung die Einstellung der Stromabnehmer.

**Erstes Fahrzeug
hinter dem Tfz**

Wendezug

Triebzüge

Abweichende zulässige Geschwindigkeiten

Ergänzung:

Werden beim Fahren mit Vorspann oder Mehrfachtraktion

- die beiden vorderen Stromabnehmer oder
- die beiden hinteren Stromabnehmer

verwendet, so beträgt die zulässige Geschwindigkeit

- **100 km/h** für Kombinationen von Triebfahrzeugen mit den Baureihen 111, 112, 113, 114, 115, 120 und 143
- **120 km/h** für Kombinationen von Triebfahrzeugen mit den Baureihen 182, 1016, 1116 und 1216

Werden beim Fahren mit Mehrfachtraktion auf Strecken mit einer zulässigen Streckengeschwindigkeit gleich oder größer 250 km/h die beiden äußeren Stromabnehmer verwendet, so beträgt die zulässige Geschwindigkeit

- **200 km/h** für Kombinationen von Triebfahrzeugen mit den Baureihen 101/120 oder 120/120

**Mehrfach-
traktion und
Vorspann**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Stromabnehmer einstellen	EVG.6111 Seite 2 von 2

- **220 km/h** für die Kombination von zwei Triebfahrzeugen der Baureihe 101

Beim Mischbetrieb von Scheren- und Einholmstromabnehmern ist die dem Scherenstromabnehmer zugrunde liegende Geschwindigkeit maßgebend.

Unzulässige Kombinationen

Ergänzung:

Mehrfachtraktion und Vorspann

Für Kombinationen von Triebfahrzeugen mit den Baureihen 111, 112, 113, 114, 120, 143, 181.2 oder anderen Kommutatorlokomotiven dürfen beim Fahren mit Vorspann oder Mehrfachtraktion die beiden zueinander stehenden (inneren) Stromabnehmer nicht gleichzeitig verwendet werden.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Störungen bei elektrischen Triebfahrzeugen	EVG.6112 Seite 1 von 1

zu BRW.6112

1 Abschalten von Fahrmotoren

Ergänzung:

- (5) In den Regeln für das Bedienen der Triebfahrzeuge können ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten sein.

**Ausfall Fahrmotor;
Anhängelast**

Die auftraggebende Stelle kann dem Triebfahrzeugführer ergänzende oder abweichende Aufträge auch mündlich geben.

3 Störung an der Oberleitung

Ergänzung:

- (1) Das Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung ist ebenfalls als Anzeichen für eine Störung an der Oberleitung zu werten.
- (4) Das Verhalten beim Erkennen oder Vermuten von Oberleitungsstörungen ist detailliert in DB.6112A02 dargestellt.

Anzeichen

**Maßnahmen bei
Oberleitungsstörungen**

4 Automatische Stromabnehmer-Senkeinrichtung

Ergänzung:

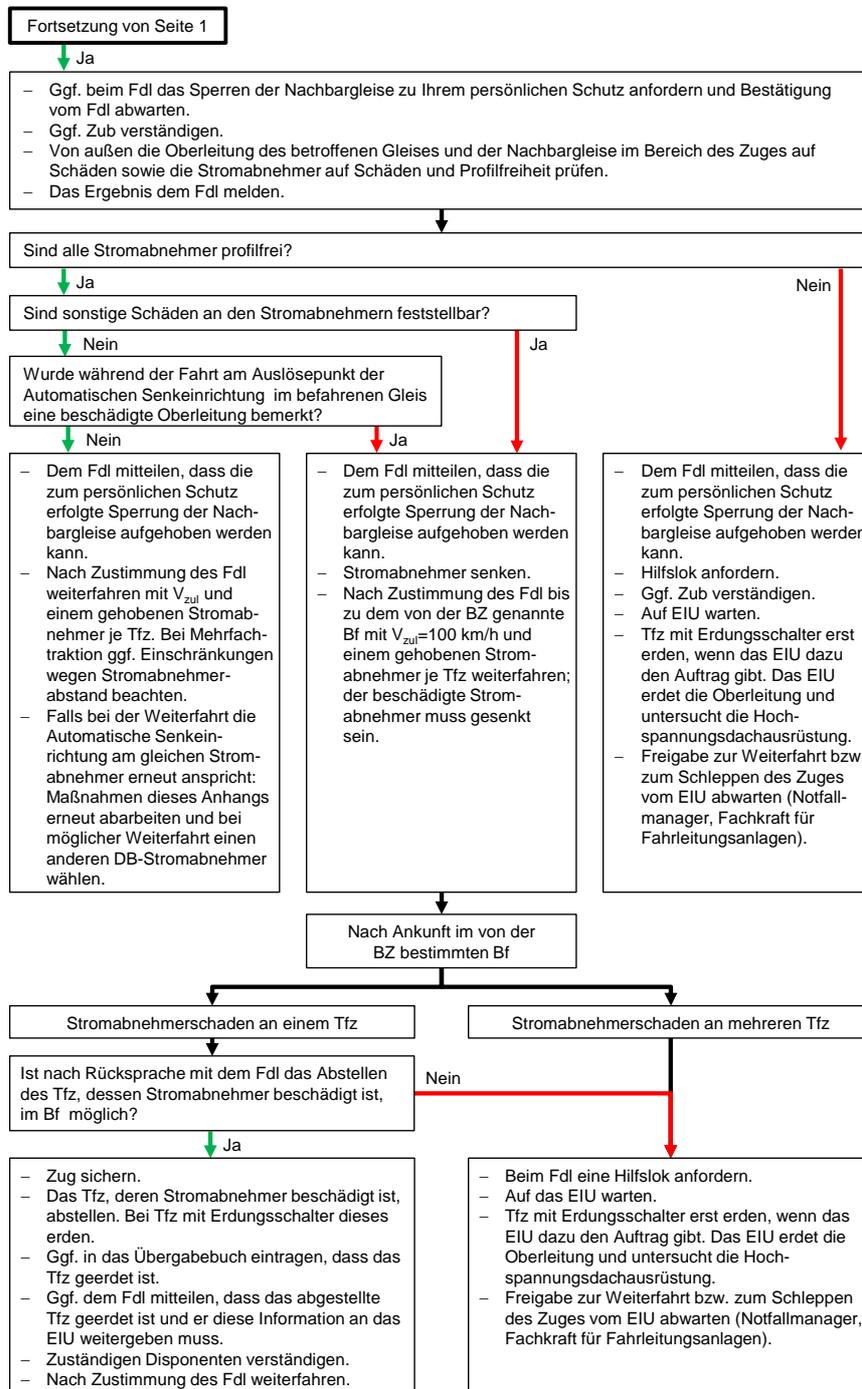
Beim Ansprechen der automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung bei Triebfahrzeugen mit Diagnoseeinrichtung ist nach den Regeln in DB.6112A01 zu verfahren. Betriebliche Regelungen in den Displaytexten gelten nicht.

**Maßnahmen
beim Ansprechen der AS**

Beim Ansprechen der automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung bei Triebfahrzeugen ohne Diagnoseeinrichtung ist nach den Regeln in DB.6112A02 zu verfahren.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung - Fahrzeuge mit Diagnoseeinrichtung	EVG.6112A01 Seite 2 von 2



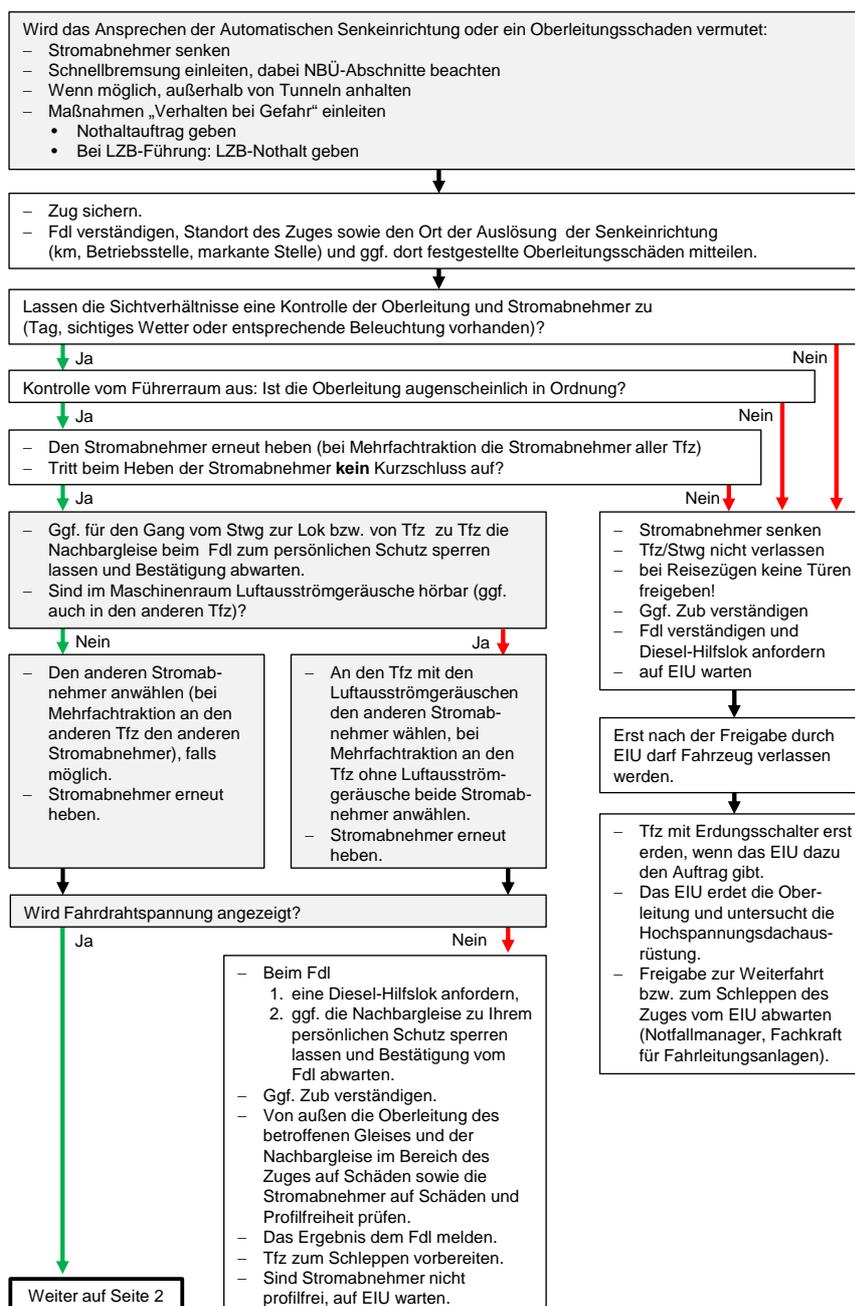
Die Unterschiede im Handlungsablauf beim Ansprechen der Automatischen Senkeinrichtung mit und ohne Diagnoseeinrichtung sind in den Anhängen DBSDE.6112A01 und DBSDE.6112A02 grau hinterlegt.



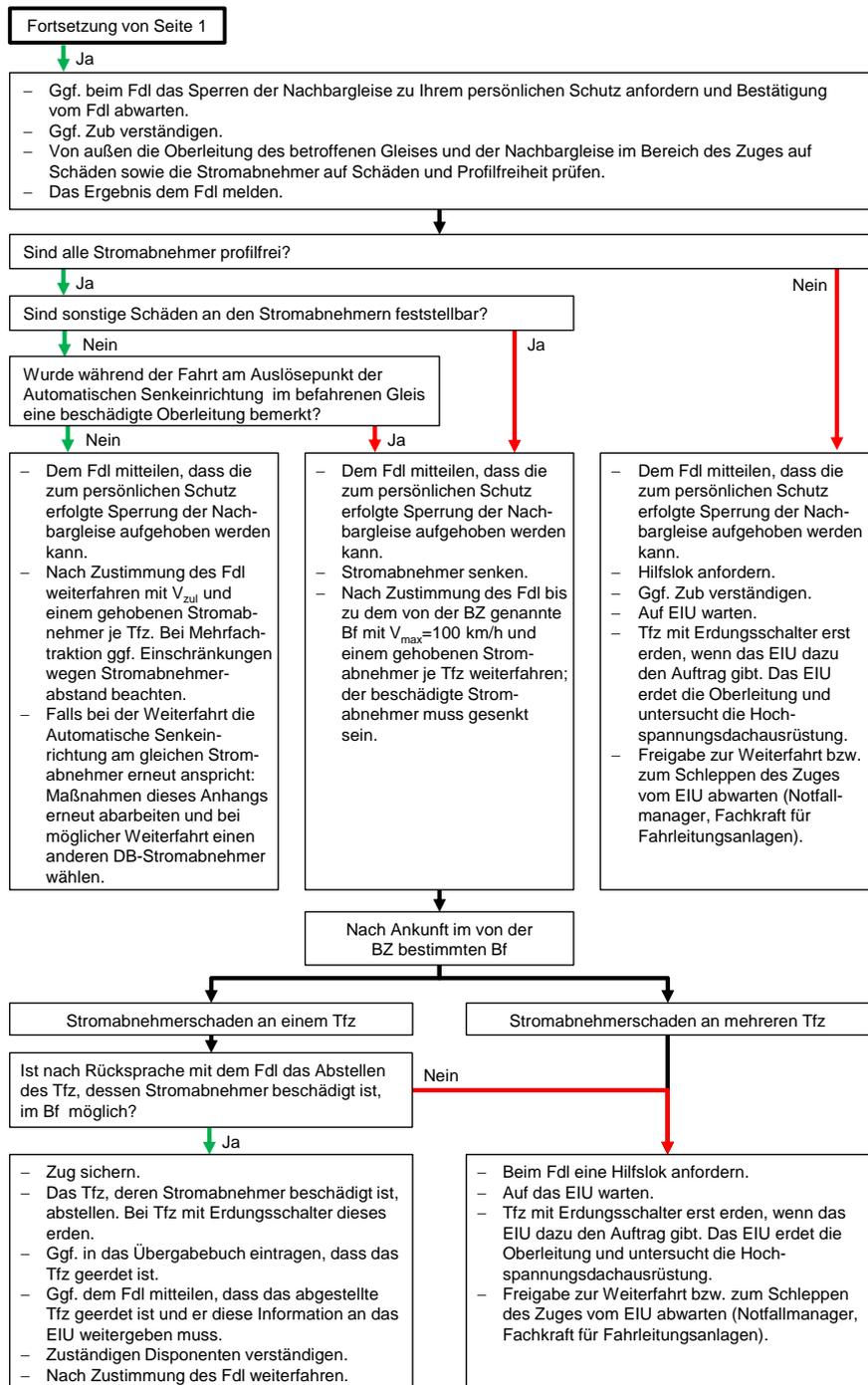
Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung - Fahrzeuge ohne Diagnoseeinrichtung	EVG.6112A02 Seite 1 von 2

zu BRW.6112

Ergänzung:



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Ansprechen der Automatischen Stromabnehmer-Senkeinrichtung - Fahrzeuge ohne Diagnoseeinrichtung	EVG.6112A02 Seite 2 von 2



Die Unterschiede im Handlungsablauf beim Ansprechen der Automatischen Senkeinrichtung mit und ohne Diagnoseeinrichtung sind in den Anhängen DB.6112A01 und DB.6112A02 grau hinterlegt.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Zughakenbelastung und Druckkraftbegrenzung bei Brennkrafttriebfahrzeugen	EVG.6120A01 Seite 1 von 4

zu BRW.6120

1 Zughakenbelastung und Druckkraftbegrenzung

Ergänzung:

- (1) Um ein Überlasten der Zughaken zu vermeiden, dürfen beim Fahren in Doppeltraktion folgende Fahrstufen nicht überschritten werden:

**Doppeltraktion;
Zughaken-
belastung**

Maximal aufzuschaltende Fahrstufen für eine Zugkraftbegrenzung von 450 kN							
Geschw. [km/h]	Zulässige Fahrstufen bei Baureihe						
	Diesel-hydraulische Tfz (nur Langsamgang)			Diesel-elektrische Tfz			
	212 213	215 217* 225	216 226	218	232 233	234	241 232 800
0	10	12	10	12	5	7	2
ab 5	10	12	10	12	6		
ab 10	12	13	11	13	7	8	4
ab 15	14	14	13	14	9		
ab 20	Volllast	Volllast	Volllast	Volllast	11	11	8
ab 25					13	13	10
ab 30					Volllast	Volllast	12
ab 35							
ab 40							Volllast

*nur Hauptanlage

Hinweis: Bei den BR 212 bis 226 stellen die o. g. Fahrstufen die maximal ohne Schleudern aufschaltbare Zugkraft dar; 450 kN werden dabei in Doppeltraktion nicht überschritten.

Maximal aufzuschaltende Dieselmotordrehzahl für eine Zugkraftbegrenzung von 450 kN							
Geschw. [km/h]	Zulässige Dieselmotordrehzahl (U/min) bei Baureihe						
	Diesel-hydraulische Tfz						
		229					
0		1700					
ab 5		1750					
ab 10		1800					

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Zughakenbelastung und Druckkraftbegrenzung bei Brennkrafttriebfahrzeugen	EVG.6120A01 Seite 2 von 4

**Nachschieben;
max. Druckkraft
240 kN**

(2) Nachfolgende Vorgaben beim Nachschieben mit einer maximal zulässigen Druckkraft von 240 kN sind zu beachten:

Maximal aufzuschaltende Fahrstufen für eine Druckkraftbegrenzung von 240 kN							
Geschw. [km/h]	Zulässige Fahrstufe bei Baureihe						
	Diesel-hydraulische Tfz (nur Langsamgang)				Diesel-elektrische Tfz		
	212 213	215 217* 225	216 226	218	232 233	234	241 232 800
0	10	12	10	12	6	8	2
ab 5	10	12	10	12			3
ab 10	12	13	11	13	7	9	4
ab 15	14	14	13	14	9		7
ab 20	Volllast	Volllast	Volllast	Volllast	12	12	8
ab 25					Volllast	Volllast	10
ab 30							12
ab 40							Volllast
*nur Hauptanlage							
Hinweis: Bei den BR 212 bis 226 stellen die o. g. Fahrstufen die maximal ohne Schleudern aufschaltbare Zugkraft dar; 240 kN werden dabei nicht überschritten.							
Maximal aufzuschaltende Dieselmotordrehzahl für eine Druckkraftbegrenzung von 240 kN							
Geschw. [km/h]	Zulässige Dieselmotordrehzahl (U/min) bei Baureihe						
	Diesel-hydraulische Tfz						
		229					
0		1700					
ab 5		1750					
ab 10		1800					

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Zughakenbelastung und Druckkraftbegrenzung bei Brennkrafttriebfahrzeugen	DB.6120A01 Seite 3 von 4

(3) Nachfolgende Vorgaben beim Nachschieben in Bahnhöfen und Abzweigstellen mit einer maximal zulässigen Druckkraft von 120 kN sind zu beachten:

Nachschieben;
max. Druckkraft
120 kN

Maximal aufzuschaltende Fahrstufen (Fst) bzw. Steuerdrücke (Stdr) für eine Druckkraftbegrenzung von 120 kN												
Geschw. [km/h]	Zulässige Fahrstufe bzw. Steuerdruck bei Baureihe											
	Langsamgang				Schnellgang							
	212 213	215 216 217* 218 225	290 bis 295	362 bis 365	212 213	215 217* 218 225	216 226	290 bis 295	232 233	234	241 232 800	
	Fst	Fst	Stdr in bar	Stdr in bar	Fst	Fst	Fst	Stdr in bar	Fst	Fst	Fst	
0	7	4	1,8	2,6	10	10	8	3,0	1	2	1	
ab 5	8	5	2,5	3,2	11			3,6	1	2	1	
ab 10			3,3	Voll- last	12	11	9	4,2	3	3	2	
ab 15	12	8	4,3		13	12	10	4,8	5	6	3	
ab 20	14	10	5,0		Voll- last	13	12	Voll- last	7	7	4	
ab 25	Voll- last	12	Voll- last			14	13		8	8	6	
ab 30		13				Voll- last	Voll- last		10	10	7	
ab 40		Voll- last							12	12	9	
ab 50									Voll- last	Voll- last	11	
ab 60											13	
ab 70											Voll- last	
ab 70											Voll- last	

*nur Hauptanlage

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Zughakenbelastung und Druckkraftbegrenzung bei Brennkrafttriebfahrzeugen	EVG.6120A01 Seite 4 von 4

Maximal aufzuschaltende Dieselmotordrehzahl für eine Druckkraftbegrenzung von 120 kN										
Geschw. [km/h]	Zulässige Dieselmotordrehzahl (U/min) bei Baureihe									
	Diesel-hydraulische Tfz									
	203	229								
0	1400	1200								
ab 5										
ab 10	1600	1300								
ab 15										
ab 20		1400								
ab 25	1750									
ab 30		1600								
ab 40		1700								
ab 50		1800								

**Dynamische
Bremsen; Be-
grenzen der
Bremskraft**

- (4) Wenn beim Fahren in Doppeltraktion die dynamische Bremse allein benutzt wird, können im Zug größere Druckkräfte als 120 kN auftreten. Deshalb dürfen beim Fahren in Doppeltraktion in Bahnhöfen und Abzweigstellen folgende Bremsstufen nicht überschritten werden:

Baureihe	Stufenschaltung	Bremsstufe
213	Langsamgang	7
213	Schnellgang	9
215 / 218 / 225	Langsamgang	2
215 / 218 / 225	Schnellgang	4
232 / 233 / 234 / 241		1



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Heizdampfkessel bei Brennkraft-Triebfahrzeugen betreiben	EVG.6121 Seite 1 von 1

zu BRW.6121

3 Besondere Betriebssituation

Ergänzung:

- (3) Beim Betrieb mit Heizdampfkessel darf die Stillstandzeit des Dieselmotors oder Hilfsdiesels wegen der Belastung der Fahrzeugbatterie durch den Luftpresse 30 Minuten nicht überschreiten.

Betrieb bei stillstehendem Dieselmotor

5 Nachfüllen von Kesselspeisewasser

Ergänzung:

- (2) Die aufgenommene Speisewassermenge und die zugeetzte Menge des vorgeschriebenen Speisewasser-Aufbereitungsmittels sind in den Dosierungsnachweis einzutragen. Wird ein Speisepumpendruck über 25 bar festgestellt, ist dies im Dosierungsnachweis einzutragen und die zuständige Dispositionsstelle für Triebfahrzeuge zu informieren.

Dosierungsnachweis



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Besonderheiten bei Nebenzugfahrzeugen mit Kraftantrieb	EVG.6140 Seite 1 von 4

Ergänzung:

1 Inhalt

(1) Dieses Modul enthält

1. die ergänzenden Regeln zum Betriebsregelwerk für den Betrieb von Nebenzugfahrzeugen und selbstfahrenden schienengebundenen Geräten nach Modul 931.0003 sowie
2. Regeln für das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten im Bauablauf.

Inhalt

2 Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten

- (1) An Nebenzugfahrzeugen sind, ergänzend zu den in BRW.6102 beschriebenen Tätigkeiten, zusätzliche Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten auszuführen, wie z.B. die Funktionsprüfung arbeitstechnischer Komponenten. Diese Arbeiten sind in der Bedienungsanleitung bzw. dem Modul 493.xxxx des Nebenzugfahrzeuges beschrieben.
- (2) An Zweiwegefahrzeugen mit einer Aushebeeinrichtung ist die Funktion der Notabsenkung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie nach jedem Einsetzen ins Gleis zu prüfen. Die Prüfung ist spätestens nach 24 Stunden zu wiederholen.
- (3) Im Rahmen der Abschlussarbeiten ist die Transportstellung der Arbeitsaggregate zu überprüfen.
- (4) Die im Ausrüstungsverzeichnis des Nebenzugfahrzeuges, ergänzend zu DB.6104A01 gemäß Spalte „Lokomotiven im Güterverkehr“, aufgeführten Ausrüstungsgegenstände sind im Rahmen des Vorbereitungsdienstes auf Vorhandensein / Vollständigkeit zu überprüfen.
- (5) Anstelle des Übergabebuches nach DB.6102 darf das Fahrzeugbegleitbuch nach DB.6140V01 und DB.6140V02 verwendet werden.

**Zusätzliche
Vorbereitungs-
und Abschluss-
arbeiten**

**Zweiwegefahr-
zeuge**

**Transport-
stellung**

**Ausrüstungs-
teile**

**Fahrzeug-
begleitbuch**

3 Kuppeln mit anderen Fahrzeugen

- (1) Bei Nebenzugfahrzeugen mit Mittelpufferkupplungen bzw. automatischen Kupplungen dürfen nur die für den speziellen Einsatz gefertigten und der Bauart nach geprüften Kuppelstangen einschließlich der pneumatischen und elektrischen Verbindungsschläuche/-kabel verwendet werden.

**Zugelassene
Kuppelstangen**

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	EVG.6140
Besonderheiten bei Nebenzugfahrzeugen mit Kraftantrieb	Seite 2 von 4

(2) Die für das Fahrzeug zugelassenen Kuppelstangen sind in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs aufgeführt.

Höhenunterschied der Kupplungen

(3) Zwischen dem Nebenzugfahrzeug mit Kraftantrieb und dem ersten gezogenen bzw. geschobenen (vorangestellten) Anhänger ist bei Fahrten ein Höhenunterschied der Kupplungen größer als 180 mm nur zulässig, wenn dies in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs gestattet ist.

Zweiwegefahrzeuge

(4) Wird ein Zweiwegefahrzeug ohne Regel-Zug- und Stoßeinrichtung mit Regelfahrzeugen gekuppelt, muss eine gedämpfte Kuppelstange zwischen dem Zweiwegefahrzeug und der Anhängelast verwendet werden.

Nicht vorhandener Kupplungshalter

(5) Falls bauartbedingt kein Kupplungshalter für Schraubekupplungen vorhanden ist, darf abweichend zu BRW.6510 die nicht benutzte Schraubekupplung in den Zughaken eingehängt werden.

4 Rangier- und Zugfahrten

Anhängelasten

(1) Jedem selbstfahrenden Nebenzugfahrzeug dürfen für Zugfahrten nur die Anhängelasten gemäß Anschlagtafel mitgegeben werden.

Hinweis: Zugfahrten sind nach Ril 408.2721 nur mit gebremsten Anhängelasten zulässig.

Selbstfahrende schienengebundene Geräte

(2) Selbstfahrende schienengebundene Geräte sind betrieblich als Kleinwagen zu behandeln.

Diese Geräte dürfen nur von Triebfahrzeugführern bewegt werden.

Bauartkompatible Einheiten

(3) Die bauartkompatiblen Einheiten, welche nach Ril 408 nicht als geschobene Züge gelten, sind im Anhang 1 aufgeführt.

Mitfahrende Personen

(4) Abweichend zu BRW.6105 ist die maximal zulässige Anzahl der auf dem Nebenzugfahrzeug in Transportstellung mitfahrenden Personen auf der Anschlagtafel vermerkt.

Die mitfahrenden Personen befinden sich auf den für die Mitfahrt bestimmten Plätzen.

5 Einsatz von Messeinrichtungen

Einsatz von Mess- und Prüffahrzeugen

(1) Die Mess- und Prüfeinrichtungen dürfen nur in Bahnhöfen und nur mit Zustimmung des Fahrdienstleiters gesenkt oder gehoben werden.

Wartungsarbeiten

(2) Müssen die Mess- und Prüfeinrichtungen für Wartungsarbeiten gesenkt oder gehoben werden, ist dies nur auf Ne-

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	DB.6140
Besonderheiten bei Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb	Seite 3 von 4

bengleisen und mit Zustimmung des Fahrdienstleiters zulässig.

- (3) Die Messeinrichtungen von Schienenoberflächenmess-Draisinen dürfen ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Fahrdienstleiters auf der freien Strecke verändert werden, wenn dies wegen des Befahrens von Weichen oder Kreuzungen notwendig wird.

Schienenoberflächenmess-draisinen

- (4) Das Senken oder Heben von Messachsen und Vorwagen sowie das Einsetzen von maschineneigenen Arbeitsaggregaten ist nur in gesperrten Gleisen zulässig.

Einsatz von gleisfahrbaren Baumaschinen

Werden ausnahmsweise in einem nicht gesperrten Gleis Messachsen oder Messeinrichtungen, welche die Schienen berühren, gesenkt oder gehoben, muss der Fahrdienstleiter unverzüglich verständigt werden.

6 Zweiwegefahrzeuge

- (1) Die unterschiedlichen Kategorien der Zweiwegefahrzeuge sind im Anhang 2 aufgeführt.

Kategorien der Zweiwegefahrzeuge

- (2) Das Ein- und Aussetzen der Zweiwegefahrzeuge von der Straße in das Gleis und umgekehrt sowie das Umsetzen von Gleis zu Gleis darf nur erfolgen, wenn das betroffene Gleis gesperrt ist und der Fahrdienstleiter/Weichenwärter zugestimmt hat. Wenn das Zweiwegefahrzeug beim Ein-, Aus- oder Umsetzen in das Regellichtraumprofil benachbarter Gleise gelangen kann, müssen auch diese Gleise gesperrt werden.

Ein- und Aussetzen

- (3) Gleismagnete der PZB–Streckeneinrichtungen, Zählrichtungen, Heißläufer- oder Festbremsortungsanlagen dürfen von Zweiwegebaggern der Kategorie 3 bei fehlender Aushebeeinrichtung nicht befahren werden. Das betrifft auch das Befahren der Heizeinrichtungen von Propangasweichenheizeinrichtungen, Spritzköpfen / Applikatoren / Verteilerleisten von Schienenschmieranlagen und Schienenkonditionieranlagen, Rangiereinrichtungen (Balkengleisbremsen, Bremsen und Förderanlagen) und den Gleisbereich von Tankstellen.

Aushebeeinrichtung

- (4) Zweiwegebagger der Kategorie 3 mit Aushebeeinrichtung dürfen die in Absatz (3) genannten Infrastruktureinrichtungen mit Ausnahme der Rangiereinrichtungen in ausgehobener Stellung überfahren. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn

Aushebestellung

- keine Lasten im oder am Arbeitsgerät vorhanden sind und

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen	EVG.6140
Besonderheiten bei Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb	Seite 4 von 4

- die mitgeführte Fahrzeuglast 40 t nicht überschreitet und an die Eisenbahnbremsanlage angeschlossen ist.

Ausheben mit Lasten

Zweiwegebagger der Kategorie 3,

- die mit gebremster Anhängelast größer als 40 t,
- die mit ungebremsten Fahrzeugen gekuppelt sind,
- Lasten im oder am Arbeitsgerät oder
- im Gefälle größer als 2,5 ‰ verkehren,

müssen das Gleisschaltmittel schrittweise überfahren. Das heißt, eine Achse der Fahrzeugbereifung muss immer in Berührung mit den Schienen stehen.

7 Nebenfahrzeuge im Arbeitsmodus

Fernüberwachungseinrichtungen

- (1) Der Triebfahrzeugführer muss bei Zug- und Rangierfahrten freie Sicht zur Fahrwegbeobachtung haben.

Beim Bewegen eines Zweiwegefahrzeuges während des Einsatzes der Arbeitskomponenten muss entweder durch direkten Blickkontakt oder durch Einsatz einer zusätzlichen, technischen Einrichtung (z. B. Kamera-Monitor-System) freie Sicht auf das Gleis, den Arbeits- und Schwenkbereich sowie die auszuführenden Arbeiten vorhanden sein.

Fernbedieneinrichtungen

- (2) Das Bewegen der Zweiwegefahrzeuge sowie das Betreiben der An- und Aufbaugeräte können, wenn dies die Arbeitssicherheit gestattet, mittels der für diesen Zweck zugelassenen Fernbedieneinrichtungen erfolgen.

Transportstellung

- (3) Mit Beendigung des Arbeitseinsatzes ist die Transportstellung der Arbeitsaggregate herzustellen.

8 Unregelmäßigkeiten

Austritt von flüssigen Brennstoffen oder Ölen

- (1) Werden während des Betriebes Ölbehälter, Behälter für flüssige Brennstoffe oder die zugehörigen Leitungen undicht, ist das Eindringen der ausgetretenen Flüssigkeit in das Erdreich mit Hilfe der mitgeführten Ölunfall-Ausrüstung (Auffangwanne oder -plane, Ölbindemittel, Entsorgungssack) möglichst zu verhindern.

Bei Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb oder am Fahrzeug ist sofort der Fahrdienstleiter (z. B. Betra Punkt 4.1 oder örtliche Zusätze) und bei Arbeiten im Rahmen einer Betra der in der Betra unter Punkt 4.2 genannte Ansprechpartner zu informieren.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Besonderheiten beim Betrieb von Nebenfahrzeugen – Bauartkompatible Einheiten	EVG.6140A01 Seite 1 von 2

Ergänzung:

1 Grundsätze

- | | |
|--|------------------------------|
| (1) Zugfahrten von Gleisarbeitsfahrzeugen mit einem vorangestellten bauartkompatiblen Anhänger und bei Zugfahrten von Triebfahrzeugen und einem vorangestelltem bauartkompatiblen Schneeräumfahrzeug gelten nicht als geschobener Zug nach Richtlinie 408. | Zugfahrten |
| (2) Die PZB-Fahrzeugeinrichtung muss immer eingeschaltet und wirksam sein. | PZB |
| (3) Elektrische Verbindungsleitungen und Bremsleitungen sind zu kuppeln. | Leistungsverbindungen |
| (4) Die Fahrwegbeobachtung darf nicht durch Ladung behindert sein. | Sicht |
| (5) Bei Schäden an Bahnräumern und Spitzensignal des Anhängers bzw. Schneeräumfahrzeuges ist ein Einsatz als bauartkompatible Einheit unzulässig. | Fahrzeugschäden |

2 Zulässige Fahrzeugkombinationen

- | | |
|---|------------------------------|
| (1) Die zulässigen Fahrzeugkombinationen für Gleisarbeitsfahrzeuge sind in der Tabelle 1: bauartkompatible Einheiten beschrieben. | Gleisarbeitsfahrzeuge |
|---|------------------------------|

Bauart GAF	Bauart Anhänger	Bemerkungen
GAF 100	H 26	
	H 27	
	55.47	für elektrische Verbindung Adapter notwendig
GAF 200	H 26	Kran vorn
	H 27	Kran vorn
	55.47	für elektrische Verbindung Adapter notwendig Kran vorn
BAMOWAG 54.22	H 27	nur H 27 SW-KE
	55.47	
Skl 26	H 26	
	H 27	

Tabelle 1: Gleisarbeitsfahrzeuge - bauartkompatible Einheiten

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Besonderheiten beim Betrieb von Nebenfahrzeugen – Bauartkompatible Einheiten	EVG.6140A01 Seite 2 von 2

Höchstgeschwindigkeit

Für die in Tabelle 1 genannten Fahrzeugkombinationen gilt bei Fahrt mit vorangestelltem bauartkompatiblem Anhänger eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Schneeräumfahrzeuge

- (2) Die Tabelle 2 enthält die Schneeräumfahrzeuge, die in vorangestellter Stellung beim Einsatz mit Triebfahrzeugen als bauartkompatible Einheit gelten.

Bauart Schneeräumfahrzeug	Höchstgeschwindigkeit
Schneepflug 850; Fahrzeug hat keine Bedienerkabine, Bedienung erfolgt ohne zweiten Triebfahrzeugführer	80 km/h
Schneepflug 851	50 km/h
Schneepflug 852	50 km/h
Schneepflug 855	50 km/h
Schneefräse 831	50 km/h
Schneefräse 832 bei Steuerung mit Wendezugsteuerung	50 km/h
Schneefräse 833	50 km/h

Tabelle 2: Schneeräumfahrzeuge

Besetzung

Wegen fehlender Sicht auf die Strecke muss das Schneeräumfahrzeug mit einem zweiten Triebfahrzeugführer **besetzt sein**.

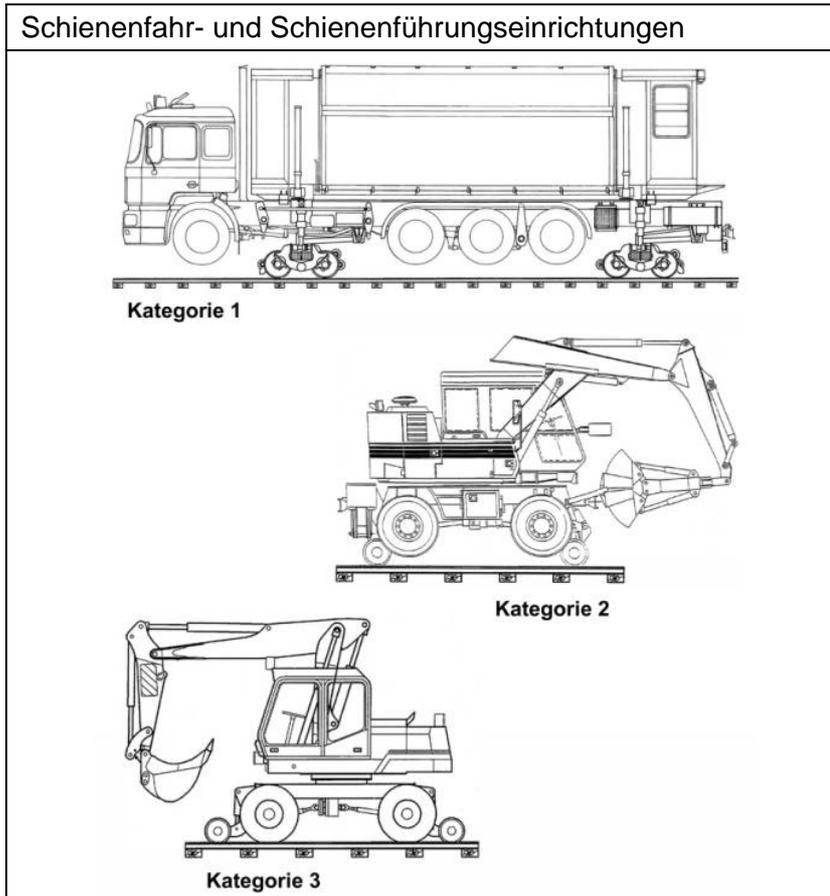
Zwischen Schneeräumfahrzeug **und Triebfahrzeug** muss eine ständige Sprechverbindung bestehen.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Führen von Triebfahrzeugen Kategorien von Zweiwegefahrzeugen	EVG.6140A02 Seite 1 von 1

Ergänzung:

1 Kategorien von Zweiwegefahrzeugen



- | | |
|---|--------------------|
| (1) Zweiwegefahrzeuge der Kategorie 1 besitzen Schienenfahreinrichtungen, bei denen die Antriebs- und Bremskräfte von den Schienenrädern auf die Fahrschiene übertragen werden. | Kategorie 1 |
| (2) Zweiwegefahrzeuge der Kategorie 2 besitzen Schienenfahreinrichtungen, bei denen die Antriebs- und Bremskräfte indirekt von den Straßen- über die Schienenräder auf die Fahrschiene übertragen werden. | Kategorie 2 |
| (3) Zweiwegefahrzeuge der Kategorie 3 besitzen Schienenführungseinrichtungen, bei denen die Antriebs- und Bremskräfte von den Straßenrädern auf die Fahrschiene übertragen werden. | Kategorie 3 |

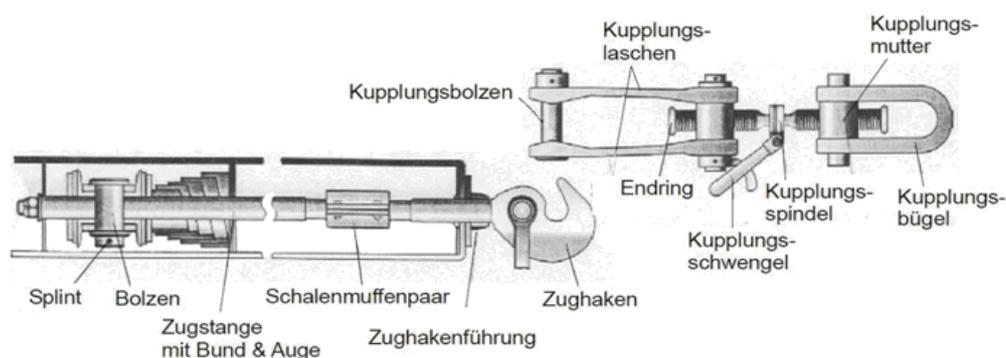


Eifelbahn Verkehrsgesellschaft

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Sonstige Regelungen Manuelles Kuppeln und Entkuppeln	EVG.6510 Seite 1 von 2

zu BRW.6510

Bauteile der Schraubekupplung und Zuginrichtung



1 Reihenfolge beim Kuppeln von Schraubekupplungen

Ergänzung:

9. Beim Herstellen der Übergänge und Öffnen der Übergangstüren ist darauf zu achten, dass die erste und letzte Tür der Übergänge verschlossen sind.

Erste und letzte Tür

3 Schraubekupplung

Ergänzung:

- (8) Unbenutzte Schraubekupplungen sind – ausgenommen im Abstoß- und Ablaufbetrieb – spätestens bei der Herstellung der Fahrbereitschaft der Rangierfahrt in die Kuppelungshalter einzuhängen.
- (9) Das Hineintreten in den Gefahrenbereich des Kuppelraums bzw. das Heraustreten aus dem Kuppelraum sowie das Kuppeln/Entkuppeln von Schienenfahrzeugen darf grundsätzlich nur bei Stillstand **aller im Gleis** befindlichen Fahrzeuge durchgeführt werden.

Rangierfahrt unbenutzte Schraubekupplung

Stillstand aller im Gleis befindlichen Fahrzeuge

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Sonstige Regelungen Manuelles Kuppeln und Entkuppeln	EVG.6510 Seite 2 von 2

Ausnahmen:

- Beim Aufdrücken zum Zwecke des Kuppelns (z. B. in Gleisbögen) darf sich der Mitarbeiter im Kupplerraum aufhalten, sofern der stehende Zugteil gegen Weglaufen gesichert ist.
- Örtlichen Zusätzen nach Modul 408.4818 Abschnitt 1 Absatz (2) „Ausnahmen vom Abstoß- oder Ablaufverbot in Gleise, in denen Schienenfahrzeuge stehen, an oder in denen gearbeitet wird“.

6 Automatische Kupplungen

Ergänzung:

- (1) Für das Bedienen von automatischen Kupplungen sind die Regelungen in den Bedienungsanleitungen der Kupplungen zu beachten.



Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Sonstige Regelungen Kuppeln von Triebfahrzeugen durch Triebfahrzeugführer	EVG.6510A01 Seite 1 von 2

zu BRW.6510

1 Fahrzeuge festlegen

Ergänzung

- | | |
|--|---|
| (1) Einzelheiten über Art und Umfang des durchzuführenden Festlegens der Fahrzeuge sind den Richtlinien 915.0107 und 936.9602 sowie gegebenenfalls den Angaben zum Streckenbuch zu entnehmen. | Fahrzeuge festlegen; Umfang |
| (2) Der Triebfahrzeugführer notiert die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen im Meldezettel über Zugvorbereitung (Vordruck 435.0002V05). Er bringt diesen bei Reisezugwagen in der Bordbuchhalterung der Bedienschalttafel des ersten Wagens bzw. bei Güterzügen im Zettelhalter am ersten Wagen nach der Kuppelstelle an. | Dokumentation |
| (3) Nach dem Ankuppeln des Triebfahrzeugs hebt der Triebfahrzeugführer die durchgeführten Festlegungen auf, die er dem Meldezettel über Zugvorbereitung bei Reisezügen in der Bordbuchhalterung der Bedientafel des ersten Wagens bzw. bei Güterzügen im Zettelhalter am ersten Wagen entnimmt. | Festlegen der Fahrzeuge aufheben |
| (4) Hat der Triebfahrzeugführer auch die Aufgaben des Zugführers, wird ihm über den Meldezettel mitgeteilt, welche Arbeiten zur Feststellung der Abfahrtsbereitschaft durch örtliche Mitarbeiter bereits ausgeführt bzw. welche er noch auszuführen hat. | Abfahrtsbereitschaft |

2 Verfahren beim Wenden von Reisezügen mit Triebfahrzeugwechsel

Ergänzung:

- | | |
|--|------------------|
| (1) Hat der Triebfahrzeugführer einen Reisezug abzukuppeln und soll der Zug gleichzeitig in der Gegenrichtung neu gespannt werden, so ist das Sicherheitskonzept zum Kuppeln der Zugsammelschiene anzuwenden. Vor dem zeitgleichen Ab- und Ankuppeln verständigen sich die beiden Triebfahrzeugführer, dass die Zugsammelschiene stromlos ist. | Grundsatz |
|--|------------------|

Die Triebfahrzeugführer verständigen sich anschließend, dass der Kuppelvorgang abgeschlossen ist. Der genaue Ablauf ist nachfolgend dargestellt:

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Bedienen von Fahrzeugen
Sonstige Regelungen	EVG.6510A01
Kuppeln von Triebfahrzeugen durch Triebfahrzeugführer	Seite 2 von 2

Tf der ankommenden Leistung

- (2) Der Triebfahrzeugführer der ankommenden Leistung
- schaltet die Zugsammelschiene ab
 - senkt den Stromabnehmer bzw. stellt den Dieselmotor ab
 - wartet den Anruf des Triebfahrzeugführers der weitergehenden Leistung ab und bestätigt diesem, dass die Zugsammelschiene abgeschaltet ist
 - wartet mit dem Abkuppeln, bis er hierzu vom Triebfahrzeugführer der weitergehenden Leistung aufgefordert wird
 - kuppelt sein Triebfahrzeug ab und bestätigt dies dem Triebfahrzeugführer der weitergehenden Leistung

Tf der abgehenden Leistung

- (3) Der Triebfahrzeugführer der weitergehenden Leistung
- senkt den Stromabnehmer bzw. stellt den Dieselmotor ab
 - lässt sich vom Triebfahrzeugführer der ankommenden Leistung das Abschalten der Zugsammelschiene bestätigen
 - kuppelt sein Triebfahrzeug an
 - nimm erneut Kontakt mit dem Triebfahrzeugführer der ankommenden Leistung auf
 - fordert diesen auf, das Triebfahrzeug der ankommenden Leistung abzuhängen und lässt sich das Abkuppeln bestätigen
 - hebt den Stromabnehmer bzw. stellt den Dieselmotor an
 - schaltet die Zugsammelschiene an

□

Betriebsregelwerk EVU	Regelungen zum Notfall- und Störungsmanagement
Verhalten bei Gefahr	EVG.8581 Seite 1 von 1

zu BRW.8581

3 Maßnahmen bei Bränden

Ergänzung:

- (1) Als erste Handlungen sind auszuführen:
- ggf. Nothaltauftrag geben,
 - Hilfe mit Notruf anfordern,
 - Hauptschalter oder Dieselmotor ausschalten,
 - Stromabnehmer senken,
 - Klima- und/oder Lüftungsanlagen bei Brand im Zug ausschalten,
 - Batterieauptschalter ausschalten, wenn die 110-Volt-Stromversorgungsanlage die Brandursache sein könnte.
- Erste Maßnahmen**
- (2) Der Einsatz der Feuerlöscher beschränkt sich auf Löscheversuche im unmittelbaren Arbeitsbereich (z. B. Führerraum, Laufwerk, Fahrgastbereich) und dient der Brandbekämpfung in der Entstehungsphase.
- Zu beachten ist dabei, dass
- die auf den Handfeuerlöschern angegebenen Warnhinweise und die Mindestlöschatstände eingehalten werden,
 - die eigene Sicherheit und die Sicherheit der Fahrgäste/mitfahrende Personen Vorrang hat (Menschenschutz geht vor Sachschutz),
 - rauchbelastete Räume oder Raumteile wegen Lebensgefahr zu verlassen oder nicht zu betreten sind,
 - Türen und Fenster geschlossen zu halten sind,
 - beim Öffnen von Türen die Bildung einer Stichflamme möglich ist.
- Löschversuch**
- (3) Soweit möglich soll sich das Zugpersonal am Ereignisort als Ansprechpartner z. B. für Rettungsdienste zur Verfügung halten.
- Ansprechpartner für Rettungsdienste**



